9.424.

Statut

des

Zentral-Vereins

für alle in der Hut- u. Filzwarenindustrie beschäftigten Arbeiter u. Arbeiterinnen.

Beschlossen in der Generalversammlung in Dresden vom 6. bis 11. Juni 1904.

Gültig vom 1. Oktober 1904.

A 96 - 05543

Altenburg.
Buchdruckerei von Theodor Unger.

DIN 19 051

A 96 - 05543

Erster Abschnitt.

Name, Umfang, Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1.

Die Organisation führt den Namen „Zentralverein für alle in der Hut- und Filzwarenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen" und erstreckt sich über das deutsche Reich. Der Vereinssitz befindet sich in Altenburg, S.-A.

Der Verein hat den Zweck, die soziale und wirtschaftliche Lage seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern. Der Zweck soll erreicht werden durch:

1. Erzielung möglichst günstiger Arbeitsbedingungen und deren allgemeine Regelung durch kollektive Arbeitsverträge;
2. Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs in den Mitgliedschaften durch Abhaltung regelmäßiger Mitgliederversammlungen, zeitgemäßer Vorträge und Einrichtungen von Bibliotheken;
3. Errichtung von Herbergen und unentgeltlichen Arbeitsnachweisen für Mitglieder;
4. Pflege der Berufsstatistik;
5. Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz in gewerblichen und solchen Streitigkeiten, in welche die Mitglieder infolge ihrer Tätigkeit für den Zentralverein geraten, wie auch bei Anklagen wegen Verfehlungen gegen § 153 der Gewerbeordnung, sowie eine Beihilfe zu Streitfällen, welche aus den Arbeiterschutzgesetzen hervorgehen;

   Ferner kann der Vorstand, sofern die jeweiligen Kassenverhältnisse solches gestatten, Unterstützungen gewähren und zwar:
   a) arbeitslosen, sowie umziehenden Mitgliedern in Bedürftigkeitsfällen, wie auch verheirateten Mitgliedern in dringenden Notfällen;
   b) solchen Mitgliedern, welche wegen ihrer Tätigkeit für den Verein oder infolge Aussperrung usw. arbeitslos werden.
6. Um vorstehende Aufgaben zweckentsprechend erfüllen zu können, gewährt der Verein den wöchentlich einmal erscheinenden „Correspondent für Arbeiter und Arbeiterinnen der Hut- und Filzwarenindustrie" unentgeltlich;
7. Sämtliche voraufgeführten Unterstützungen, insbesondere auch die Gewährung des Rechtsschutzes, sind freiwillige. Ein Rechtsanspruch auf dieselben steht keinem Mitgliede zu.

Zweiter Abschnitt.

Die Mitglieder des Vereins.

§ 2.

1. Jeder Arbeiter und jede Arbeiterin der Hut- und Filzwarenindustrie ist zum Eintritt in den Verein berechtigt;

2. Die Anmeldung zum Eintritt in den Verein hat unter genauer Angabe der Geburtsdaten bei dem Vereinsvorstande zu geschehen.

3. Die Aufnahme als Mitglied kann nur mit Zustimmung des Filial- und Hauptvorstandes erfolgen. Wird dieselbe aus irgend welchen Gründen von einer Seite versagt, so steht den um Aufnahme Nachsuchenden das Recht der Beschwerde bei dem Vereins-Ausschuß und Generalversammlung offen.

4. Aufnahmemeldungen hat der Vereinsvorstand nur durch Zirkulare den Filialvorständen zur Kenntnis zu bringen, wenn es von dem Filialvorstand beantragt wird, bei dem die Aufnahmemeldung erfolgte.

§ 3.

1. Das Eintrittsgeld ist bei der Aufnahmemeldung zu hinterlegen.

2. Beiträge sind vom Tage der Anmeldung ab zu zahlen, bei Nichtaufnahme erfolgt Zurückzahlung.

3. Mitglieder, welche in ein neues Arbeitsverhältnis treten, sowie krank gewesene Mitglieder, welche die Arbeit wieder aufnehmen, sind zur Wochensteuer verpflichtet, haben sie in der betreffenden Kalenderwoche 3 Tage gearbeitet. In Arbeit stehende Mitglieder, die tageweise mit der Arbeit aussetzen müssen, haben wie bisher ihre Beiträge zu zahlen.

4. Im Falle der Arbeitslosigkeit oder Krankheit sind die betr. Mitglieder von dem Vereinsbeitrage befreit.

5. Invalide, arbeitslose, kranke und staatliche Invalidenrente beziehende Mitglieder, sowie Unfallrentner, welche die Vollrente beziehen, wenn sie nicht mehr in unserem Berufe arbeiten können, zahlen keine Beiträge.

6. Mitglieder, welche sich in Untersuchungs- oder Gefängnishaft befinden, sind während dieser Zeit ihrer Pflichten entbunden und treten nach verbüßter Strafe, sofern diese keine entehrende ist, in ihre Rechte wieder ein.

§ 4.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. sich dem Statut des Vereins, sowie allen statutengemäßen Bestimmungen der Generalversammlung und Urabstimmung bezw. des Vereinsvorstandes zu unterwerfen;
2. die von der Generalversammlung oder durch Urabstimmung bezw. dem Vereinsvorstande je nach Bedarf festgesetzten Beiträge zu entrichten und nach Kräften für die Ausbreitung des Vereins und die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken.

§ 5.

Jedes Vereinsmitglied hat das aktive und passive Wahlrecht bei Vorstands- usw. Wahlen, sowie das direkte bezw. indirekte Stimmrecht in den Vereinsversammlungen jeder Art.

§ 6.

1. Jedes Vereinsmitglied erhält bei seiner Aufnahme kostenlos ein Statut und ein Legitimationsbuch mit Quittungsrubriken, letzteres als Ausweis über die geleisteten Beiträge und erhaltenen Unterstützungen. Es darf keinem Mitgliede, das seinen Pflichten gegen den Verein genügt hat, aus irgend einem Grunde vorenthalten werden.

2. Bei der Aufnahme hat jedes Mitglied durch seine Namensunterschrift im Mitgliedsbuch zu bestätigen, daß es die Statuten erhalten hat und für sich als bindend anerkennt.

3. Für Ersatzbücher verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Mitgliedsbücher sind 20 Pfg. zu entrichten. Ersatz für abgelaufene Mitgliedsbücher wird gratis geliefert.

4. Für eine im Legitimationsbuch über den Verbleib des Mitgliedes nicht nachgewiesene Zwischenzeit sind die auf die betr. Zeit entfallenden ordentlichen Beiträge nachzuzahlen.

5. Bei Austritt oder Ausschluß aus dem Verein sind die Legitimationsbücher an die zuständigen Beauftragten des Vereins zurückzugeben. Jedoch kann bei ordnungsgemäßem Austritt auf Wunsch eine Bescheinigung über die gewesene Mitgliedschaft ausgestellt werden.

§ 7.

1. Der Austritt aus dem Verein ist zu jeder Zeit gestattet, der Ausscheidende ist jedoch verpflichtet, seinen Austritt aus dem Vereine dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen.

2. Zugleich hat er die Beiträge bis zum Tage des Austrittes zu entrichten.

§ 8.

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Vereinsvorstand, wenn dasselbe den Bestimmungen des Statuts und den statutengemäßen Anordnungen des Vereinsvorstandes nicht Folge leistete; ferner bei Veruntreuungen, Fälschungen und anderen Verbrechen und Vergehen, denen eine gemeine Gesinnung zu Grunde liegt.

2. Dem Ausgeschlossenen steht es frei, sich im Beschwerdewege an den Vereinsausschuß und in letzter Instanz an die Generalversammlung zu wenden.

3. Außerdem wird als ausgeschlossen betrachtet:

a) wer mit seinen Beiträgen 8 Wochen im Rückstande verblieben ist und der Zahlungsaufforderung des Vereinsvorstandes oder der Organe desselben nicht entspricht;
b) wer zu einem andern Berufe übergeht, sofern er nicht um das Recht der weiteren Mitgliedschaft nachgesucht und dasselbe erhalten hat.

4. Mitgliedern, die durch nachweislich ungünstige Verhältnisse in Not geraten, können die Beiträge bis höchstens 15 Wochen gestundet werden. Das Gestundungsgesuch muß schriftlich noch vor Ablauf der

sechsten Restwoche gestellt und vom Gesamt-Filialvorstand genehmigt sein. Diese Mitglieder erhalten, wenn das Gesuch genehmigt ist, außer sonstigen Vereinsleistungen, mit Ausschluß der Reiseunterstützung, die volle Unterstützung, jedoch sind die Restbeiträge von der Unterstützung in Abzug zu bringen.

5. Mitglieder, die über 8 Wochen restieren und nicht um Gestundung nachgesucht haben, müssen ausgeschlossen werden, können jedoch auf ihr Gesuch Mitglied bleiben, wenn sich dieselben verpflichten ihre Restbeiträge regelmäßig nachzuzahlen; haben aber, wenn sie den letzten über 6 Wochen hinausgehenden Restbeitrag entrichtet haben, eine Wartezeit von 14 Tagen durchzumachen, bevor sie Unterstützung erhalten können.

6. Mit dem Austritte oder Ausschlusse aus dem Verein erlischt zugleich die Mitgliedschaft der Betreffenden in der vom Vereine errichteten Kranken- und Invalidenkasse.

7. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes wird der Fortbestand des Vereins nicht berührt. Weder während der Mitgliedschaft noch nach dem Erlöschen derselben steht den einzelnen Mitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern ein Anspruch auf Teilung des Vereinsvermögens oder auf Ausantwortung eines Anteils an demselben zu, und zwar weder während des Bestehens noch nach der Auflösung des Vereins.

Die Anwendung der §§ 738 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausdrücklich ausgeschlossen; der Fall des § 725 des Bürgerlichen Gesetzbuches steht dem freiwilligen Ausscheiden gleich.

Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder, welche während der Dauer der Mitgliedschaft fällig wurden, sind trotz der Beendigung derselben zu zahlen.

Dritter Abschnitt.

Die Verwaltung des Vereins.

§ 9.

Die Organe des Vereins sind:

a) der Vereinsvorstand;
b) der Ausschuß des Vereins;
c) die Vorstände und Versammlungen der Mitgliedschaften;
d) die Generalversammlung;
e) die Urabstimmung.

Die Instanzen für Beschwerden und Gesuche sind: Vorstand und Versammlung der Mitgliedschaft, Vereinsvorstand, Ausschuß, Generalversammlung, Urabstimmung.

a) Der Vorstand des Vereins.

§ 10.

Der Vereinsvorstand besteht aus neun Mitgliedern: Dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Hauptkassierer und sechs Beisitzern.

Als erster Vorsitzender gilt der besoldete oder angestellte Vereinsbeamte und unterliegt das Amt einer dreimonatlichen gegenseitigen Kündigung. Der Vereinsvorstand muß seinen Wohnsitz am Sitze des Vereins haben. Die Legitimation erfolgt durch Bekanntmachung im „Correspondent".

§ 11.

Die Vertretung des Vereins nach innen und außen, ingleichen die Besorgung aller Angelegenheiten, welche nicht durch gegenwärtiges Statut der Generalversammlung vorbehalten werden, ist dem Vereinsvorstand übertragen.

Namentlich hat der Vereinsvorstand:

1. den Verein Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
2. die Aufrechterhaltung des Vereinsstatuts zu überwachen und alle statutengemäßen Beschlüsse bekannt zu geben bezw. zu vollziehen;
3. die Generalversammlung einzuberufen resp. außerordentliche Generalversammlungen und Urabstimmungen zu beantragen;
4. die Kassenangelegenheiten zu erledigen und vierteljährlich sowie jährlich einen spezialisierten, verständlichen, wahrheitsgetreuen Rechenschaftsbericht aufzustellen und im „Correspondent" zu veröffentlichen;
5. in dringlichen Fällen außerordentliche Maßregeln im Interesse des Vereins (Erhöhung oder Herabsetzung der Beiträge oder Unterstützungen zu beantragen und sämtlichen Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten;
6. alle Interessen des Vereins gewissenhaft zu wahren und nach Kräften zur Ausbreitung und Kräftigung des Vereins beizutragen;
7. über Gewährung des Rechtsschutzes in gewerblichen Streitigkeiten und solchen nach § 1 Ziffer 5 zu beschließen;
8. im Einvernehmen mit den Vorständen der Mitgliedschaften die Höhe der im § 1 ausgesprochenen Unterstützungen festzusetzen;
9. den Zentral-Arbeitsnachweis zu führen;
10. die Beisitzer im Hauptvorstand haben die Hauptkasse mindestens allmonatlich zu revidieren.

§ 12.

Der erste und zweite Vorsitzende sowie der Hauptkassierer werden von der Generalversammlung gewählt. Die Beisitzer werden von den Mitgliedern derjenigen Filiale gewählt, wo der Verein seinen Sitz hat. Die Amtsdauer des Vorstandes währt drei Jahre.

§ 13.

Scheidet im Laufe der Wahlperiode der erste oder der zweite Vorsitzende oder der Hauptkassierer aus oder ist einer derselben dauernd behindert, seine Amtsgeschäfte wahrzunehmen, so erfolgt die Ergänzungswahl durch den Vereinsvorstand und Vereinsausschuß

Tritt dieser Fall bei einem anderen Vorstandsmitgliede ein, so hat diejenige Filiale, an welcher der Verein seinen Sitz hat, die Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 14.

Zur Rechtsverbindlichkeit einer Erklärung, insbesondere einer Unterschrift des Vereinsvorstandes gehört, daß dieselbe von dem ersten Vorsitzenden einer und dem zweiten Vorsitzenden andererseits herrührt.

§ 15.

Was der Veinsvorstand gemäß den Statuten im Namen des Vereins beschließt und tut, ist für letzteren verbindlich. Eine Bekanntmachung im „Correspondent" genügt, um einem Beschlusse bindende Kraft für die Vereinsmitglieder zu verleihen.

b) Der Ausschuß des Vereins.

§ 16.

1. Der Ausschuß des Vereins. Der Ausschuß besteht aus neun Mitgliedern und fünf Ersatzmännern, derselbe hat außerhalb des Ortes der Hauptverwaltung seinen Sitz.

2. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt die Generalversammlung, die übrigen Mitglieder und Ersatzmänner des Ausschusses wählen die Mitglieder desjenigen Ortes, welcher von der Generalversammlung als Sitz des Ausschusses bestimmt wird.

§ 17.

Der Ausschuß hat die Geschäftsführung des Vereinsvorstandes zu überwachen, auch hat der Ausschuß alljährlich mindestens einmal durch zwei seiner Mitglieder eine Kontrolle der Hauptkasse vorzunehmen, sowie die gesamte Geschäftsführung des Vereinsvorstandes prüfen zu lassen, dem Ausschuß steht ferner das Recht zu, selbständige Anträge bei der Generalversammlung einzureichen.

§ 18.

Der Ausschuß hat über Beschwerden gegen Vereinsvorstand und Redaktion des „Correspondent" zu entscheiden, wogegen jedoch Berufung an die Generalversammlung gestattet ist, bis zu welcher unter allen Umständen der Entscheidung des Ausschusses nachgekommen werden muß.

c) Die Vorstände und Versammlungen der Mitgliedschaften.

§ 19.

Um den örtlichen Verhältnissen besser Rechnung tragen zu können, ist der Verein in Mitgliedschaften geteilt.

§ 20.

1. An allen Orten, wo mindestens fünf Vereinsmitglieder in Arbeit stehen, kann eine Mitgliedschaft gebildet werden; dieselbe wird von einem Vorsteher, einem Kassierer, einem Schriftführer und zwei Beisitzern verwaltet, welche von der Mitgliedschaft gewählt und vom Vereinsvorstand bestätigt werden.

2. Die Wahl der Filialbeamten findet jedes Jahr statt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine auf dasselbe fallende Wahl anzunehmen, wenn es dazu befähigt ist und wenn nicht triftige Gründe zur Ablehnung vorhanden sind. Die Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist zulässig, doch sind dieselben dann in diesem Falle zur Annahme des Amtes nicht verpflichtet. Vorstandsmitglieder, welche ihre Pflichten nicht ordnungsmäßig erfüllen, kann der Vereinsvorstand ihres Amtes entsetzen und eine Neuwahl anordnen.

3. Wenn eine Mitgliedschaft unter fünf Mitglieder herabgesunken ist oder deren Bestehen nicht im Interesse des Vereins liegt, kann der Vorstand dieselbe aufheben.

§ 21.

1. In allen Vereinsangelegenheiten hat der Vorstand der Mitgliedschaft die Verpflichtung, die statutengemäßen Anordnungen des Vereinsvorstandes auszuführen.

2. Die Revisoren sind verpflichtet, mindestens alle Monate die Kasse zu revidieren und vorgefundene Unregelmäßigkeiten in der Kasse oder Büchern unverzüglich dem Vorstande mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so sind dieselben mit dem Kassierer für etwa fehlende Gelder haftbar.

3. Die Mitglieder der örtlichen Verwaltung müssen alle Monate zu einer Sitzung zusammenkommen und ist über dieselbe vom Schriftführer ein genaues Protokoll aufzunehmen.

4. Dem Vorsteher liegt die Pflicht ob, jedwede Korrespondenz mit dem Vereinsvorstand zu führen, mögen es Berichte, Beschwerden oder Vergehen usw. sein, mag es sich um Zuschußgesuche oder Materialbestellung handeln. Ebenfalls empfängt derselbe alle Antworten und sonstige Korrespondenzen, Richtigstellung auf Abrechnung des Materials und eventuelle Zuschüsse.

Sämtliche Schriftstücke sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

5. Der Vorstand der Mitgliedschaft ist verpflichtet, am Schlusse eines Kalendervierteljahres seine Abrechnung zu schließen und spätestens vier Wochen nach dem Abrechnungsschlusse die Abrechnungsbogen und Belege an den Vereinsvorstand einzuschicken.

§ 22.

1. Die Legitimation des Vorstandes der Mitgliedschaft wird durch die vom Vorstande ausgestellte Vollmacht geführt. Die Entschädigung für die geschäftsführenden Mitglieder beträgt 5 Proz. der Einnahme.

2. Zur Agitation für Ausbreitung des Vereins und zur Aufklärung und Erhaltung der Mitglieder im Verein können bis 5 Proz. der Einnahme verwendet werden. — Von diesen 5 Proz. dürfen nicht mehr als höchstens 2 Proz. für wöchentliche Einziehung der Beiträge und für Verteilung des Fachblattes ausgegeben werden. — Die genauen Belege sind vierteljährlich dem Vereinsvorstand einzusenden.

3. Zur wirksamen Unterstützung des Vereinsvorstandes und zur Regelung einer erfolgreichen, ständigen Agitation in unserem Berufe sind vom Vereinsvorstande nach Bedürfnis Agitationsbezirke einzurichten. Von den in diesen Bezirken liegenden Filialen sind geeignete

Kollegen zu bestimmen, die verpflichtet sind, in stete Verbindung zu treten, um gemeinsame, zweckdienliche Agitationen in ihrem Bezirke zu veranlassen und mindestens vierteljährlich an den Vereinsvorstand Bericht zu erstatten.

d) Die Generalversammlung.

§ 23.

1. Alle drei Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung statt, deren Tagungsort durch eine sechs Monate vorher stattfindende Urabstimmung bestimmt wird. Im Behinderungsfalle tagt die Generalversammlung an dem Orte, welcher die nächsthöchste Stimmenzahl erhalten hat.

2. Stimmberechtigt sind die Delegierten der Mitgliedschaften.

3. Diejenigen Delegierten, welche einem Zweige unseres Vereins nicht angehören, haben auf der Generalversammlung in den Verhandlungen über den betreffenden Zweig nur beratende aber keine beschließende Stimme, wenn sie Mitglieder des betreffenden Zweiges nicht zu vertreten haben.

4. Die Anerkennung der Vollmachten seitens der Generalversammlungen legitimiert die Delegierten als solche.

5. In der Regel ist auf 150 Mitglieder ein Delegierter zu wählen, wo jedoch mehr als zwei Filialen zusammen einen Delegierten zu wählen haben, kann schon auf 100 Mitglieder ein Delegierter gewählt werden. Die Wahlkreise bestimmt der Vereinsvorstand nach dem Mitgliederstand am 31. März vor der Generalversammlung.

6. Die Wahl dieser Delegierten geschieht mittels Stimmzettel und entscheidet die einfache Majorität.

§ 24.

Der Termin für den Zusammentritt der Generalversammlung wird vom Vereinsvorstand festgesetzt und im März des betr. Jahres in dem „Correspondent" bekannt gemacht. Die Publikation der Tagesordnung für die Generalversammlung erfolgt ebenfalls durch den Vereinsvorstand und zwar mindestens vier Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung.

§ 25.

Jede Mitgliedschaft, der Vereinsvorstand, der Ausschuß, sowie solche Mitglieder, die an Orten arbeiten, von denen die Erreichung des Mitgliedschaftssitzes mit großen Schwierigkeiten und Unkosten verbunden ist, haben das Recht, Anträge zur Verhandlung und Beschlußfassung durch die Generalversammlung und Urabstimmung zu stellen. Die Einsendung der Anträge muß mindestens acht Wochen vor dem Zusammentritt der Generalversammlung an den Vereinsvorstand erfolgen.

§ 26.

1. In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl des Ausschusses eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, er hat sie aber einzuberufen auf einen von einem Zehntel sämtlicher Mitglieder unterzeichneten Antrag, wenn nicht Urabstimmung ausgeschrieben ist, die jederzeit darübergeht, und zwar spätestens innerhalb drei Wochen nach Einreichung des diesbezüglichen Antrages.

2. Der erste und der zweite Vorsitzende und der Vorsitzende des Ausschusses oder dessen Stellvertreter müssen in jeder Generalversammlung zugegen sein, haben jedoch nur beratende Stimme. Der Ausschuß hat der Generalversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten.

Die Bildung der außerordentlichen Generalversammlung findet in derselben Weise statt, wie in § 23 bestimmt ist.

§ 27.

Der Geschäftskreis der Generalversammlung erstreckt sich auf:

1. die Genehmigung der Rechenschaftsberichte;
2. die Festsetzung der Wochenbeiträge, sowie Eintrittsgelder;
3. die Festsetzung der Gehälter, Remunerationen der Vorstandsmitglieder, sowie der Tagelder für die Delegierten;
4. die Entscheidung über eventl. Verlegung des Sitzes des Vereins und den des Ausschusses;
5. Abänderung der Statuten;
6. Erweiterung der Vereinszwecke oder sonstiger Einrichtungen:
7. Beschlußfassung über alle Anträge, welche vom Vereinsvorstand, Vereinsausschuß oder einzelnen Mitgliedschaften auf statutengemäßem Wege an dieselbe gelangen;
8. Auf die Wahlen nach §§ 12 und 16 des Statuts;
9. Auf die Entscheidung über Gesuche und Beschwerden, sofern dieselben den ordentlichen Instanzenweg passiert haben und 14 Tage vor Zusammentritt der Generalversammlung an den Vereinsvorstand eingeschickt worden sind.

§ 28.

Die Generalversammlung wählt zu ihrer Leitung ein Bureau von fünf Personen aus der Mitte der Generalversammlung. Im übrigen aber gibt sich die Generalversammlung ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 29.

In allen Fällen, wo Abstimmung mittels Stimmzettel nicht statutengemäß vorgeschrieben ist oder wenn nicht wenigstens fünf Mitglieder eine solche oder eine namentliche Abstimmung beantragen, entscheidet der Vorsitzende über den Abstimmungsmodus, welchen er vorher in unzweifelhafter Weise zu bezeichnen hat. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.

§ 30.

1. Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden nach einfacher Majorität der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Zur Abänderung des Statuts bedarf es jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteilen der zur Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. An die statutengemäßen Beschlüsse der stimmberechtigten Anwesenden sind alle Mitglieder gebunden.

e) Urabstimmung.

§ 31.

1. Die Vereinsverwaltung (Vereinsvorstand und Ausschuß) kann jederzeit eine Urabstimmung anordnen. Der Vorstand muß eine solche vornehmen, wenn ein Zwanzigstel sämtlicher Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellt und mit ihren Unterschriften versieht.

2. Objekte der Abstimmungen sind: Erledigung von Anträgen und Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch dieses Statut ausgeschlossen sind.

3. Ist ein Antrag auf Urabstimmung bei dem Vereinsvorstand ordnungsgemäß gestellt, so hat derselbe den Tag der Urabstimmung sofort festzusetzen und im „Correspondent" bekannt zu geben. Die Urabstimmung muß 6 Wochen nach Stellung des Antrages erfolgen. Anträge zu dem jeweiligen Objekt der Abstimmung müssen spätestens 3 Wochen vor dem Tage der Abstimmung dem Vereinsvorstand eingesandt werden. Vom Vereinsvorstand sind die gestellten Anträge 2 Wochen vor dem Tage der Abstimmung im „Correspondent" oder durch Zirkular zu veröffentlichen.

4. Die Urabstimmung über veröffentlichte Anträge hat jeder Filialvorstand am festgesetzten Termin jenachdem in einer der örtlichen Verhältnissen angepaßten Form vornehmen zu lassen. Jedes Mitglied Kranke und Auswärtige sollen möglichst ihr Stimmrecht ausüben. Die Abstimmung geschieht durch Ausfüllung der vom Vereinsvorstand gelieferten Stimmzettel.

5. Die genaue Zahl der mit „Ja" und „Nein" Abstimmenden ist dem Vereinsvorstand innerhalb 8 Tagen nach der Urabstimmung einzusenden und muß mit der Unterschrift der Ortsverwaltung versehen sein.

6. Auswärtige, Kranke oder durch zwingende Gründe am Besuch der Mitgliederversammlung verhinderte Mitglieder können nachträglich ihre Stimmen abgeben. Die Mitgliederversammlung stellt fest, welche Gründe als zwingende gelten sollen.

Vierter Abschnitt.

Das Vermögen des Vereins.

§ 32.

Die Einkünfte des Vereins bestehen in:

1. den von der Generalversammlung bezw. dem Vereinsvorstande festzustellenden Eintrittsgeldern;
2. den von der Generalversammlung bezw. dem Vereinsvorstande festzusetzenden Beiträgen.

§ 33.

Das Vermögen des Vereins ist unteilbar und besteht:

1. in zinsbar angelegten Kapitalien;
2. in den Kassenbeständen;
3. in dem Inventar;
4. in Bibliotheken.

§ 34.

1. Die Vereinskapitalien sind in Kassen, für die der Staat oder die Gemeinde Garantie leistet, und in sicheren Staatspapieren anzulegen. Die Anlegung von Kapitalien auf Hypotheken darf nicht stattfinden. Von den angelegten Geldern können keine erhoben werden, wenn nicht mindestens drei Vorstandsmitglieder dabei anwesend sind.

2. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, an die Mitgliedschaften Darlehen für Vereins- und gewerkschaftliche Zwecke in Höhe bis zu Mk. 2.— pro Kopf der Mitgliedschaften bis zur Gesamthöhe von Mk. 1000.— jährlich zu gewähren.

3. Zur Unterstützung und Förderung von Vereins- und gewerkschaftlichen Zwecken stehen dem Vereinsvorstand jährlich Mk. 3000.— zur Verfügung.

4. Bei Extraausgaben, die nicht im Statut vorgesehen sind, hat eine Urabstimmung zu erfolgen oder ist eine Generalversammlung einzuberufen.

§ 35.

Die Verwaltung der Kasse führt der Kassierer auf Grund einer vom Vereinsvorstand aufgestellten Geschäftsordnung.

§ 36.

Die Kontrolle der Kassen der Mitgliedschaften wird alljährlich mindestens einmal durch vom Vereinsvorstande hierzu beauftragte Personen vorgenommen. Das Ergebnis ist zu veröffentlichen. Die Beauftragten brauchen nicht am Sitze der betreffenden Mitgliedschaft zu wohnen oder derselben anzugehören.

Fünfter Abschnitt.

Die Kasse des Vereins.

§ 37.

Aus der Vereinskasse werden bestritten:

1. Die Verwaltungs- und Bureaukosten des Vereins;
2. die in §§ 1 und 36 des Statuts bezeichneten Unterstützungen;
3. die Reisekosten und Tagegelder für die Delegierten zur Generalversammlung.

Auflösung.

§ 38.

Sollte von wenigstens einem Viertel der Mitglieder ein Antrag auf Auflösung des Vereins bei dem Vereinsvorstand schriftlich eingebracht werden, so ist letzterer verpflichtet, diesen Antrag der Abstimmung sämtlicher Vereinsmitglieder zu unterwerfen. Die Auflösung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden. Ist die Auflösung in dieser Weise

beschlossen worden, so ist eine aus fünf Mitgliedern bestehende Liquidationskommission zu wählen, welche die Auflösung des Vereins und die Verwendung des etwaigen Vermögens und der Sammlungen desselben übereinstimmend mit dem im Statut ausgesprochenen Zweck und etwaigen Beschlüssen der Generalversammlung gemäß zu ordnen hat.

§ 39.

Die Veröffentlichung aller Bekanntmachungen, der Generalversammlungsbeschlüsse und sonstiger Vereinsmitteilungen muß in dem „Correspondent für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Hut- und Filzwarenindustrie" geschehen, wodurch sie als statutengemäß publiziert zu betrachten sind. Geht das genannte Blatt ein, so hat der Vereinsvorstand im Einverständnis mit den Mitgliedschaften eventl. mit dem Ausschuß die Publikationen mittels Zirkular zu erlassen oder ein anderes Blatt als Publikationsorgan zu bestimmen.

Anhang.

Arbeitsnachweis.

§ 1.

Zweck des Arbeitsnachweis-Bureaus ist, jedem Mitglied des Zentralvereins für alle in der Hut- und Filzwarenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, wie auch den Mitgliedern anderer Hutmachervereine resp. Gesellschaften unentgeltlich Arbeit zu vermitteln, sofern sich dieselben im Rayon unseres Vereins aufhalten.

§ 2.

Um diesen Zweck zu erreichen, ist vom Vereinsvorstande eine Zentralstelle für den Arbeitsnachweis zu errichten. Die Filialen wählen aus der Mitte der Versammlung ihre Arbeitsnachweisführer. In außerordentlichen Fällen hat außer dem Arbeitsnachweisführer der Gesamtvorstand zu entscheiden. In Orten, wo mindestens fünf Mitglieder arbeiten, haben dieselben ein Mitglied mit der Arbeitsvermittelung zu betrauen.

§ 3.

Arbeitergesuche, welche innerhalb drei Tagen von den örtlichen Arbeitsvermittlern nicht erledigt werden können, müssen der Zentralstelle sofort angezeigt werden, desgleichen die als arbeitslos Gemeldeten. Die Arbeitsvermittler in Orten, wo keine Filialen existieren, haben die vorbezeichneten Meldungen an den Filialarbeitsnachweis zu machen. In jedem einzelnen Falle ist genau anzugeben, für welche Branchen Arbeiter gesucht werden und für welche Branchen sich Arbeitskräfte anbieten, damit die Zentralstelle ihren Obliegenheiten zweckentsprechend und gewissenhaft nachkommen kann.

§ 4.

Schriftliche Arbeitsgesuche von Mitgliedern und den im § 1 bezeichneten Hutmachern dürfen von den Arbeitsnachweisen nur berücksichtigt werden, wenn sich dieselben an Orten aufhalten, wo kein Arbeitsnachweis-Bureau besteht, dieselben sind aber nur an das Arbeitsnachweis-Bureau der Filiale zu richten, in deren Rayon der Arbeitsuchende sich aufhält. In Arbeit stehenden Mitgliedern kann nur Arbeit nachgewiesen werden, wenn Arbeitslose nicht vorhanden sind, die diese Stellen besetzen könnten. Arbeitsgesuche im „Correspondent" sind in der Regel unzulässig und solche in anderen Zeitungen werden nicht berücksichtigt. Das Anfragen um Arbeit in Werkstellen und Fabriken ist nicht gestattet.

Wenn ein Arbeitgeber dreimal nacheinander im Nachweis stand und ihm Leute geschickt wurden, die er aber aus nichtigen Gründen nicht einstellte oder entließ, so kann derselbe nur noch auf eigene Kosten Arbeiter erhalten.

§ 5.

1. Die Arbeitsvermittelung ist der Reihenfolge nach, einschließlich der auf der Reise befindlichen, natürlich unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und der Branchen vorzunehmen.

2. Hat ein Mitglied eine Stelle angenommen, so muß es sie auch besetzen oder den Arbeitsnachweisführer von der Nichtbesetzung sofort benachrichtigen. Der Arbeitsnachweisführer muß Sorge tragen, daß die Stelle den Mitgliedern offen bleibt.

§ 6.

1. Die Zentralstelle für den Arbeitsnachweis hat durch den „Correspondent" oder Zirkular den örtlichen Arbeitsnachweisen die Arbeiter- und Arbeitsgesuche bekannt zu geben.

2. Im Arbeitsnachweis sind nur solche Arbeitergesuche aufzunehmen, bei denen die Erfüllung des von der betreffenden Branche aufgestellten Lohntarifs zugesichert wird.

§ 7.

1. Die Adressen des Arbeitsnachweis-Bureaus sind von Zeit zu Zeit den Mitgliedern im „Correspondent" bekannt zu geben, den Arbeitgebern in unserem Gewerbe sind diese Adressenverzeichnisse ebenfalls zur Kenntnis zu bringen.

2. Arbeitergesuche von Unternehmern in Orten, wo ein Arbeitsnachweis besteht, sind vom Zentral-Arbeitsnachweis nicht zu berücksichtigen.

3. Arbeitslose Mitglieder dürfen nur vom Tage der Meldung ab bei den Arbeitsnachweisen Unterstützung erhalten; so lange diese Meldung nicht erfolgt ist, sind diese Mitglieder als in Arbeit stehend zu betrachten.

4. Für Umgehung des Arbeitsnachweises, sowie für Nichtannahme angebotener Arbeit, welche der Betreffende verrichten kann, hat das betreffende Mitglied Mk. 10.— Strafe zu zahlen an die Kasse des Zentralvereins; der Betrag kann auch bei der nächsten Arbeitslosigkeit von der Reiseunterstützung, der Unterstützung am Ort oder von der Umzugsentschädigung in Abzug gebracht werden. In besonderen Fällen entscheiden die Vereinsorgane.

5. In Ausnahmefällen kann der Arbeitsnachweis für gewisse Branchen und Orte vom Vereinsvorstand auf Antrag der betr. Mitglieder resp. Mitgliedschaften aufgehoben werden.

6. In besonderen Fällen kann das Reglement den örtlichen Verhältnissen entsprechend geändert, jedoch muß den reisenden Mitgliedern Rechnung getragen werden.

§ 8.

Die Vorstände der Mitgliedschaften haben dem Vereinsvorstand alvierteljährlich über die Resultate der Arbeitsvermittelung zu berichten. Der Verinsvorstand hat die Resultate zusammenzustellen und die Zusammenstellung alvierteljährlich zu veröffentlichen.

Zentralverein
für alle in der Hut- und Filzwarenindustrie beschäftigten
Arbeiter und Arbeiterinnen.

Beschlüsse des Vorstandes

über

Beiträge und zu gewährende Unterstützungen.

Gültig vom 1. Oktober 1904 ab bis auf weiteres.

Es wird darauf hingewiesen, daß die nach dem Statut des Zentralvereins für alle in der Hut- und Filzwarenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen in Betracht kommenden Unterstützungen freiwillige sind und daß dieselben nach Maßgabe der Kassenverhältnisse in ihrer Art und Weise vom Vereinsvorstand festgestellt werden. Einstweilen sollen für dieselben folgende Bestimmungen in Betracht kommen.

Aufnahmegebühr.

Die Aufnahmegebühr beträgt

für männliche Mitglieder Mk. 1.25
„ weibliche „ „ —.50

1. Zentralorganisierte Arbeiter anderer Berufe sind bei Eintritt in unseren Beruf und Beitritt zu unserer Organisation, sofern sie bis zur Aufgabe ihrer letzten Beschäftigung Beiträge geleistet haben, vom Eintrittsgeld befreit.

2. Bei Mitgliedern unserer Organisation, die in anderen Berufen Arbeit nehmen und der Organisation dieses Berufes beitreten müssen, können bei uns während dieser Zeit die Pflichten und Rechte ruhen. Kehren solche Mitglieder zu unserem Beruf zurück und haben bis zum Aufgeben der Arbeit Beiträge in einer anderen Organisation geleistet, treten sie wieder in Ihre Rechte ein. Unterstützung kann diesen Mitgliedern nur dann gewährt werden, wenn sie bei uns die Karenzzeit erfüllt und aufs neue mindestens 4 Wochen Beiträge geleistet haben. Jedoch können diese in der Zuschuß- und Invalidenkasse ihre Rechte durch Zahlung von Beiträgen sichern.

Beiträge.

Die Beiträge betragen pro Woche für:

1. Klasse	Mk.	—.45
2. „	„	—.30
3. „ (weibl. Mitglieder)	„	—.15

Unterstützungen.

a) Arbeitslosenunterstützung.

An arbeitslose Mitglieder kann diese Unterstützung gewährt werden:

1. Klasse. Nach Entrichtung von 52 Wochenbeiträgen für 13 Wochen pro Woche Mk. 9.60 oder für 78 Tage pro Tag Mk. 1.60. Die Woche ist zu 6 Tagen zu rechnen. An Stelle dieser Unterstützung können Mitglieder auf der Reise 156 Tage lang inkl. Sonntag pro Tag Mk. —.80 erhalten.

Mitglieder, welche 26 Beiträge entrichtet haben, können die Hälfte dieser Reiseunterstützung erhalten 78 Tage lang à Tag Mk. —.80. Diese Unterstützung wird in Anrechnung gebracht, wenn die betr. Mitglieder zusammen 52 Beiträge bezahlt haben und arbeitslos werden.

2. Klasse. Nach Entrichtung von 52 Beiträgen am Orte für 13 Wochen pro Woche Mk. 4.80 oder für 78 Tage pro Tag Mk. —.80. Die Woche ist zu 6 Tagen zu rechnen. An Stelle dieser Unterstützung können Mitglieder auf der Reise 78 Tage lang inkl. Sonntags pro Tag Mk. —.80 erhalten.

Mitglieder, welche 26 Beiträge entrichtet haben, können die Hälfte dieser Reiseunterstützung erhalten 39 Tage lang à Tag Mk. —.80. Diese Unterstützung wird in Anrechnung gebracht, wenn die betr. Mitglieder zusammen 52 Beiträge bezahlt haben und arbeitslos werden.

3. Klasse. Nach Entrichtung von 52 Wochenbeiträgen für 5 Wochen pro Woche Mk. 4.20, für Einzeltage Mk. —.70. Die Woche ist zu 6 Tagen zu rechnen.

Mitglieder der 3. Klasse in Fabriken, die nur während der Saison Arbeit haben, erhalten nach Saisonschluß nur für zwei Wochen Unterstützung, die übrigen drei Wochen können dieselben erhalten, wenn sie während der Saison arbeitslos werden.

An Mitglieder aller drei Klassen ist für halbe Tage und den Tag des Arbeitsantritts und -austritts keine Unterstützung zu gewähren.

Arbeitslose am Mitgliedschaftsorte (Filiale) haben allwöchentlich die Unterstützung abzuheben, wird die fällige Unterstützung innerhalb zwei Tagen nach Ablauf der Woche nicht erhoben, so fällt die Unterstützung für die Woche aus.

1. Die Unterstützung für 13 Wochen à 6 Tage am Orte oder für 156 Tage inkl. Sonntags auf der Reise in der 1. Klasse und für 18 Wochen à 6 Tage am Orte oder 78 Tage inkl. Sonntags auf der

Reise in der 2. Klasse, sowie für 5 Wochen à 6 Tage am Orte in der 3. Klasse, kann nur nach je 52 bezahlten Wochenbeiträgen gewährt werden. Die Zählung der Beiträge beginnt mit dem ersten Tage, für welchen ein Mitglied Unterstützung erhält.

2. Mitglieder, welche Arbeitslosenunterstützung beziehen, sind verpflichtet, sich wöchentlich mindestens zweimal unter Vorlegung der Invalidenkarte beim Arbeitsnachweisführer oder sonstigen Beauftragten zu melden. Der Meldende hat jedesmal seinen Namen auf einen Kontrollschein zu schreiben. Die Kontrollscheine sind mit der Abrechnung an den Vereinsvorstand einzuschicken. In Orten und Fällen, wo eine schärfere Kontrolle nötig ist, kann der betr. Vorstand beschließen, daß sich die Arbeitslosen alltäglich zur Kontrolle melden müssen. Die Tageszeit, an welcher die Meldung zu erfolgen hat, bestimmt der Ortsvorstand.

3. Mitglieder, die sechs Arbeitstage hintereinander mit der Arbeit aussetzen müssen, können vom Tage des Aussetzens ab ebenfalls Unterstützung erhalten. Als Aussetzetage gelten nur Arbeitstage und sind Sonn- und Feiertage nicht zu berechnen.

4. An Mitglieder ausländischer Vereine kann, sofern diese unseren Mitgliedern Reiseunterstützung verabreichen, für 156 resp. für 78 Tage inkl. Sonntags à Mk. —.80 gewährt werden. Am Orte können dieselben unterstützt werden, nachdem sie 52 Beiträge an unseren Verein entrichteten.

Mitglieder, welche nach mehr als 10jähriger Abwesenheit vom Auslande zurückkehren, können, wenn sie vor der Reise ins Ausland 52 Beiträge entrichteten, Arbeitslosenunterstützung am Orte erhalten, nachdem sie wieder 13 Beiträge bezahlt haben.

Mitgliedern unseres resp. eines mit uns in Gegenseitigkeit stehenden Vereins, welche 26 Beiträge zu diesem Unterstützungszweige geleistet haben, kann im Falle der Arbeitslosigkeit ein Abreisegeld in Höhe des Betrages einer Wochenunterstützung gewährt werden, wenn sie sich zu ihren Angehörigen begeben wollen. Während ihres Aufenthaltes außerhalb des Vereinsrayons haben dieselben keinerlei Ansprüche an die Kasse, bei ihrer Rückkehr treten sie unter den vorstehenden Bedingungen in Ziffer 4 in ihre alten Rechte wieder ein. Das an Stelle der Arbeitslosenunterstützung gewährte Abreisegeld wird in Anrechnung gebracht an der Unterstützungsdauer von 13 Wochen nach je 52 entrichteten Beiträgen.

5. Vorschüsse dürfen nicht verabfolgt werden. Eine Unterstützung darf nicht gewährt werden:

a) wenn das Mitglied nachgewiesene Arbeit nicht angenommen hat;
b) wenn ein Mitglied bei Annahme von Arbeit an einem anderen Orte die Reise vergütet bekommt;
c) wenn ein Mitglied am Tage der Abreise noch irgend welche Beiträge zur Vereinskasse schuldet;
d) bei Fälschung von Quittungen resp. des Legitimationsbuches;
e) bei Verheimlichung auch nur tageweiser Arbeit;
f) wenn ein Mitglied am Tage der Abreise die aus der etwa vorhandenen Bibliothek geliehenen Bücher nicht abliefert resp. verdorbene Bücher nicht ersetzt hat.

6. Jeder Vorsteher ist verpflichtet, bei Entdeckung eines solchen Falles das Legitimationsbuch dem Mitgliede abzunehmen und an den Vereinsvorstand zu senden, an welchen letzteren allenfallsige Reklamationen zu richten sind.

7. Die Entziehung der Reiseunterstützung bezieht sich auf die Dauer der jeweiligen Reise, eventuell sind die diesbezüglichen Bestimmungen der Arbeitslosenunterstützung in Anwendung zu bringen.

8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die richtige Quittierung der von ihm geleisteten Beiträge Sorge zu tragen, sowie sich überhaupt über die Zeit der Reise genügend auszuweisen, widrigenfalls jeder Ortsvorsteher berechtigt ist, keine Unterstützung zu gewähren, bis der erforderliche Nachweis erbracht ist. Dasselbe gilt auch für die Mitglieder ausländischer Vereine.

9. Solche zureisende Mitglieder, die im Auslande arbeiteten, ohne einem daselbst bestehenden gegenseitigen Verein angehört zu haben, sollen keine Reiseunterstützung erhalten.

10. Tritt ein Mitglied in Arbeit am Filialort, so ist es verpflichtet, binnen 2 Tagen dem betreffenden Vorsteher davon Anzeige zu machen; außerhalb des Filialortes ist der Arbeitsantritt innerhalb 7 Tagen dem betreffenden Vorsteher zu melden.

11. Jedes Vergehen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen ist vom Ortsvorsteher in das Legitimationsbuch einzutragen.

12. Im Verlustfalle hat der Reisende sich auf eigene Kosten ein Duplikat von dem Aussteller der abhanden gekommenen Legitimation ausfertigen zu lassen.

13. Bei eintretender Arbeitslosigkeit ist jedes Mitglied, welches um Unterstützung nachsucht, verpflichtet, dem Vorsteher seiner Mitgliedschaft sofort Anzeige zu erstatten und ihm etwa zugewiesene Hutmacherarbeit anzunehmen, falls es dazu befähigt ist, auch wenn sich dieselbe nicht an seinem bisherigen Arbeitsort befindet. Die Entscheidung, ob ein Mitglied in der Lage ist, abreisen zu können, steht den Vereinsorganen zu.

14. Mitgliedern, welche zu einem anderen Berufe übergehen und darin arbeitslos werden, kann gleichfalls eine Unterstützung gewährt werden, sie sind jedoch auch verpflichtet, angebotene Hutmacherarbeit anzunehmen.

15. Bei grober Selbstverschuldung der Arbeitslosigkeit, bei Nichtannahme angebotener Arbeit, bei Umgehung des Arbeitsnachweises, sowie bei Verletzung vorstehender Bestimmungen wird keine Unterstützung gewährt, ebenso nicht bei Verschweigung auch nur tageweiser Beschäftigung. Bei Entziehung der Unterstützung ist eventuell auch nach den Bestimmungen des Anhanges zum Arbeitsnachweis-Reglement zu handeln.

An Arbeitslose, welche sich der Kontrolle entziehen, zahlt die Vereinskasse keine Unterstützung.

16. **Mitglieder, welche selbständig ein Geschäft betreiben, können nur dann Arbeitslosenunterstützung erhalten, wenn sie ihr Geschäft**

ganz aufgegeben haben oder sich dem Arbeitsnachweisführer zur Verfügung stellen.

17. Wer unterstützt wird, darf seinen Wohnort ohne Zustimmung des Vorstandes der Mitgliedschaft nicht verlassen.

18. Im Falle ein als arbeitslos unterstütztes Mitglied arbeitsunfähig wird, soll für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit keine Unterstützung gewährt werden.

Kranke, arbeitsunfähige Mitglieder erhalten keine Arbeitslosenunterstützung. Als kranke, ausgesteuerte Mitglieder können sie erst dann Unterstützung erhalten, wenn sie den Nachweis der Arbeitsfähigkeit erbringen.

b) Umzugsunterstützung.

19. An Mitglieder 1., 2. und 3. Klasse, welche 52 Beiträge entrichtet haben und gezwungen sind, umzuziehen, sowie an solche Mitglieder, die nachweislich mit den am Orte bestehenden Lohnverhältnissen nicht existieren können oder unter unhaltbaren Zuständen arbeiten und deshalb umziehen, kann gewährt werden für sie und ihre Angehörigen, sofern sie nach einem mindestens 15 bis 100 Kilometer entfernten Orte verziehen 20 Mk. Umzugszuschuß, und bei Entfernungen über 100 Kilometer 10 Mk. Umzugszuschuß, außerdem für jeden Kilometer 10 Pfg. Umzugsentschädigung, sowie Fahrgeld billigster Wagenklasse.

a) Mehr als die tatsächlichen Kosten darf nicht vergütet werden. Für Kinder, welche der Volksschule entwachsen sind, wird keine Fahrtvergütung gewährt;
b) Mitglieder, welche bei Stellenwechsel noch keine 52 Beiträge bezahlt, aber bei dem Umzug ihrer Familie die Karenzbedingungen erfüllt haben, können ebenfalls die vorgenannte Umzugsunterstützung erhalten;
c) in Ausnahmefällen, besonders auch bei Umzügen von Mitgliedern 3. Klasse entscheidet der Vereinsvorstand;
d) ob an Mitglieder, welche selbständig werden, Umzugskosten usw. zu zahlen sind, entscheidet der Vereinsvorstand;
e) Umzugskosten und Fahrgelder werden nur gegen Schuldscheine gegeben. Ist der Empfänger des Darlehns nach Jahresfrist noch Mitglied, ist es als beglichen zu betrachten, andernfalls ist die Schuld an den Verein zurückzuzahlen;
f) diese Unterstützung wird nur innerhalb des Vereinsrayons gewährt resp. bis zur Landesgrenze oder bis zu einem deutschen Hafen;
g) nach Ziffer 1 dieses Reglements können ausgesteuerte Mitglieder gleichfalls Umzugskosten und Fahrgelder für sich und ihre Angehörigen erhalten.

20. Mitgliedern, welchen Umzugskosten nebst Fahrt seitens des Arbeitgebers vergütet werden, können diese Unterstützung nicht erhalten.

21. Der Filialvorstand hat darüber zu wachen, daß der Umzug auf die billigste und zweckmäßigste Weise bewerkstelligt wird.

22. Die Filialvorstände zahlen das Fahrgeld in der Regel sofort und die entfallenden Umzugskosten nach Einreichung des Frachtbriefes.

23. An Angehörige eines Mitgliedes, das gezwungen ist, seinen Wohnort behufs Arbeitsantritts zu wechseln oder behufs Erlangung von Arbeit auf die Reise geht und seine Familie zurücklassen muß, kann, auch wenn es ausgesteuert ist, 3 Wochen lang eine Unterstützung von Mk. 5.— pro Woche gewährt werden.

24. Mitglieder, welche nach Amerika oder anderen überseeischen Ländern verziehen, können die festgesetzten Umzugskosten und Fahrgelder innerhalb eines Jahres erhalten.

25. Für Umzüge im Vereinsrayon können nur innerhalb dreier Monate vom Tage des Umzuges an gerechnet, die Kosten entschädigt werden.

26. Vorstehende Bestimmungen betr. Umzugskosten sind auch auf die Mitglieder außerdeutscher Gesellschaften anzuwenden, nachdem dieselben 52 Beiträge an unseren Verein entrichteten.

27. Ueber gewährte Unterstützungen hat der Empfänger zu quittieren. Mitglieder, welche außerhalb des Mitgliedschaftssitzes sich befinden, erhalten die Unterstützung auf Kosten der Kasse zugesandt.

28. Sämtliche gewährte Unterstützungen sind im Quittungsbuch (Mitgliedsbuch) zu vermerken.

Anhang.

Mitglieder, welche zur 2. Beitragsklasse 52 Beiträge entrichtet haben und in die 1. Klasse übertreten, können die Unterstützungen 1. Klasse erhalten, nachdem sie zu derselben 26 Beiträge gezahlt haben. Alle übrigen haben 52 Beiträge zu zahlen.

Streikreglement.

1. Arbeitseinstellungen und Sperren über Werkstellen können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vereinsvorstandes erfolgen. Bei Zuwiderhandlungen ist die Unterstützung zu verweigern.

2. Bei ausbrechenden Differenzen haben die beteiligten Mitglieder den Filialvorstand sofort in Kenntnis zu setzen, die auswärtigen Mitglieder außerdem noch den Vereinsvorstand.

3. Der Filialvorstand hat sofort eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die nach Anhörung der Sachlage darüber zu beraten und mittels geheimer Abstimmung zu entscheiden hat. Das Resultat der Abstimmung ist dem Vereinsvorstand mit einzusenden.

4. Bei Prüfung der Verhältnisse hat der Vereinsvorstand die gegenwärtige Geschäftslage, sowie die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse und die vorhandenen Geldmittel mit zu Rate zu ziehen.

5. Bei Abwehrstreiks muß die Entscheidung des Vorstandes innerhalb drei Tagen erfolgen.

In Fällen, wo beabsichtigt wird, in eine Lohnbewegung einzutreten, ist dem Vereinsvorstand mindestens 14 Tage vorher Mitteilung zu machen.

6. Wird bereits an einem anderen Orte gestreikt, so kann die Genehmigung versagt werden. Ebenso kann die Genehmigung von Streiks versagt werden in den Fällen, wo nur 4/5 der in dem betreffenden Betriebe beteiligten Personen organisiert sind.

7. Der Vorstand hat das Recht, bevor er sich entscheidet, einen Bevollmächtigten zu schicken, der nach genauer Information, im Beisein von Mitgliedern der örtlichen Verwaltung oder Lohnkommission, mit den Unternehmern verhandeln kann.

8. Aller drei Tage ist ein Situationsbericht einzuschicken, sowie alle schriftlichen Kundgebungen der Streikenden, der Unternehmer und der Presse ohne Unterschied der Parteistellung.

9. Wenn der Vorstand die Aussichtslosigkeit eines Streiks einsieht, oder die vorhandenen Mittel erschöpft sind, so kann er den Ausstand für beendet erklären.

Unterstützungen können dann nur an etwa Gemaßregelte gewährt werden.

10. Bei Arbeitseinstellungen können nur diejenigen Mitglieder unterstützt welche 26 Wochenbeiträge entrichtet haben.

11. Die Unterstützung kann pro Woche 12 Mark betragen. Familienväter können für je noch volksschulpflichtiges Kind pro Woche 1 Mark mehr erhalten. Weibliche Mitglieder können pro Woche 6 Mark erhalten und die gleiche Unterstützung für noch volksschulpflichtige Kinder wie männliche Mitglieder.

12. An solche Mitglieder, die nachweislich im Auftrage der Filiale resp. des Vereinsvorstandes für die Interessen der Mitglieder oder des Vereins eintreten und dadurch arbeitslos werden, kann eine wöchentliche Unterstützung bis zu 18 Mark gewährt werden.

Reglement für Gewährung von Rechtsschutz.

1. Rechtsschutz kann nur in den in § 1 des Statuts angeführten Fällen gewährt werden, sofern das Mitglied 26 Wochenbeiträge geleistet hat.

2. Will ein Mitglied Rechtsschutz in Anspruch nehmen, so hat es dem Filialvorstand resp. dem Vereinsvorstand den Streitfall zu unterbreiten, welcher die von dem Mitglied vorgebrachten Angaben resp. Beweise zu prüfen und eventuell vorgeschlagene Zeugen über den Sachverhalt zu befragen hat.

3. Ein Mitglied des Vorstandes begibt sich mit dem betreffenden Mitglied zu einem Rechtsanwalt, welcher den Streitfall zu begutachten hat. An der Hand des Gutachtens beschließt der Vorstand, ob Rechtsschutz zu erteilen ist oder nicht. Wenn sich herausstellt, daß bei Stellung des Gesuches um Rechtsschutz unwahre Angaben gemacht sind oder irgend etwas verheimlicht ist, muß der Rechtsschutz entzogen werden.

4. Ist der Rechtsschutz gewährt, so hat das Mitglied den Vorstand von dem Gange und Erfolge des Prozesses rechtzeitig zu unterrichten.

5. Die Vorstände in den Filialen resp. die Vertrauensmänner der Einzelmitglieder haben den Vereinsvorstand von jedem Prozeß, der angestrengt ist, sofort zu benachrichtigen. Unterbleibt diese Meldung, dann haben die Säumigen die eventuell entstehenden Kosten selbst zu tragen. Gleichfalls muß dem Hauptvorstand der Verlauf des Prozesses mitgeteilt werden. Alle Aktenstücke, schriftliche Urteile, Belege usw., die auf den stattgehabten Prozeß Bezug haben, müssen mit eingesandt werden, andernfalls kann der Vereinsvorstand die Zahlung der Kosten aus der Vereinskasse verweigern.

Invaliden- und Zuschußkasse.

Gültig vom 1. Oktober 1904.

A. Invalidenkasse.

Nur männliche Mitglieder des Zentralvereins für alle in der Hut- und Filzwarenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen können Mitglied dieser Kasse werden.

Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.

Der Wochenbeitrag beträgt 10 Pfennige. Die Beiträge sind laufende und auch von den Kranken und Arbeitslosen zu zahlen.

1. An Mitglieder, welche 1040 Beiträge bezahlten, kann bei eintretender Invalidität eine wöchentliche Unterstützung von 3 Mark gewährt werden.

2. Kranke resp. ausgesteuerte Mitglieder, welche keinen Arbeitsverdienst mehr haben, können zur Invalidenkasse weitersteuern, wenn an den 1040 Karenzbeiträgen nur noch 52 fehlen *).

3. Invalide Mitglieder, welche ein Einkommen durch Handel, Arbeit oder Rentenbezüge haben, das die Höhe des ortsüblichen Tagelohns ihres Wohnorts erreicht, erhalten keine Unterstützung, bleiben aber Mitglieder des Vereins und können, sobald ihr Einkommen unter den ortsüblichen Tagelohn sinkt, die in Ziffer 1 bezeichnete Unterstützung ganz oder zum Teil erhalten.

4. Diese Unterstützung darf nur an Mitglieder, welche infolge Altersschwäche, Krankheit, Unglücksfällen arbeitsunfähig sind, gewährt werden, sofern dieselben nachweisen können, daß sie ihre Mitgliedspflichten erfüllten und ein ärztliches, die Arbeitsunfähigkeit konstatierendes Attest erbringen, welches vom Vorstand der betreffenden Mitgliedschaft beglaubigt ist.

5. Bei Meldung als Invalid sind die vom Verein gestellten Fragebogen vom Arzt auszufüllen.

*) Invalide Mitglieder unseres Vereins, welche mit den an die österreichischen Vereine, bis zur Aufhebung des Gegenseitigkeitsvertrages 1896/1897, und an unsere Kasse geleisteten Beiträgen zusammen 1040 Beiträge entrichtet haben, können Invalidenunterstützung erhalten.

6. In zweifelhaften Fällen kann der Vorstand der Mitgliedschaft resp. des Vereins die Beibringung eines Attestes vom Amtsarzt (Physikus) verlangen.

7. In Fällen, wo die Wiederherstellung zur Arbeitsfähigkeit zu erwarten steht, kann der Vorstand die Erneuerung des ärztlichen Attestes fordern. In beiden Fällen hat der Verein die Kosten zu bestreiten.

8. Die Auszahlung der Unterstützung kann wöchentlich oder monatlich postnumerando erfolgen.

9. Verzieht ein Mitglied ins Ausland, so hört damit seine Angehörigkeit an den Verein auf. Kehrt dasselbe innerhalb 5 Jahren zurück, so ist es wieder Mitglied des Vereins resp. der Kasse.

10. Ausgenommen von letzterer Bestimmung sind diejenigen, welche während ihres Aufenthalts im Auslande dem dort bestehenden, mit dem Verein in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Verein nicht angehört haben, und treten solche nur als neue Mitglieder ein.

11. Militärpflichtige gehören nach Ablauf ihrer gesetzlichen aktiven Dienstzeit der Kasse wieder an.

12. Jeder Invalide kann seinen Aufenthalt innerhalb des Vereinsrayons beliebig wählen.

13. Die Wahl eines Aufenthaltsortes außerhalb dieses Rayons unterliegt der Genehmigung des Vereinsvorstandes. Bei einem Verzuge von einem Orte nach einem anderen, der nicht in demselben Rayon der Mitgliedschaft liegt, hat sich der betreffende Invalide mit einer Bescheinigung des bisherigen Vorstandes seiner Mitgliedschaft zu versehen, die dem Vorstand der Mitgliedschaft, nach welcher der Invalide verzieht, zuzustellen ist.

Invalide haben keinen Beitrag zu entrichten.

14. An Invalide kann andere Unterstützung nicht gewährt werden.

B. Zuschußkasse für Kranke.

1. Nur männliche Mitglieder des Zentralvereins für alle in der Hut- und Filzwarenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen können Mitglieder dieser Kasse werden, sofern sie das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.

2. Jedes Mitglied, welches aufgenommen wird, hat einen Revers zu unterschreiben, laut welchen es durch Namensunterschrift bescheinigt, daß es an keiner chronischen Krankheit leidet.

3. Erkrankt jemand innerhalb der ersten 26 Wochen der Mitgliedschaft, so hat er, nachdem die Krankheit behoben, ein ärztliches Gesundheitsattest beizubringen.

4. Nach Entrichtung von 26 Wochenbeiträgen à 30 Pfennig kann bei Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) eine Unterstützung gewährt werden.

5. Kranke Mitglieder dürfen keine Beiträge zahlen.

6. Diese Unterstützung kann in einer Arbeitsunfähigkeitsperiode 26 Wochen lang gewährt werden. Arbeitsunfähigkeit (Krankheit), zwischen denen nicht 13 Wochen Arbeitsfähigkeit liegen, werden, was die Dauer von 26 Wochen anlangt, zusammengezählt. Bei Arbeitsunfähigkeit kann 26 Wochen lang eine Unterstützung von Mk. 7.80

pro Woche gewährt werden, wenn das betreffende Mitglied die unter 1 und 4 angeführten Bedingungen erfüllt hat.

Mitglieder, welche 26 Wochen Krankenzuschuß erhalten haben und noch nicht erwerbsfähig sind, können erst dann weiter Beiträge bezahlen, wenn sie wieder in Beschäftigung treten. An ausgesteuerte Mitglieder, die 26 Wochen gearbeitet und Beiträge entrichtet haben, kann im Erkrankungsfalle wieder bis zu 26 Wochen Unterstützung gewährt werden. Innerhalb drei Jahren kann einem Mitgliede nur 52 Wochen Zuschuß gewährt werden.

7. Im Todesfalle kann auch eine Beihilfe zur Beerdigung bis zu Mk. 60.— gewährt werden. An Mitglieder, welche ausgesteuert aber dauernd arbeitsunfähig geblieben sind, kann ein Sterbegeld bezahlt werden.

8. Mitglieder, welche ins Ausland verziehen, kann nach ihrer Rückkehr Unterstützung gewährt werden, wenn sie ein ärztliches Gesundheitsattest innerhalb 14 Tagen nach der Rückkehr erbringen und Beiträge zahlen, und wenn sie nachweisen können, daß sie im Auslande einem mit uns in einem Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Verein angehört haben.

9. Mitglieder, welche über 8 Wochen restieren und mit Ablauf der 8. Restwoche nicht schriftlich um Gestundung nachgesucht haben, müssen ausgeschlossen werden, können jedoch auf ihr Gesuch Mitglied bleiben, wenn sich dieselben verpflichten, ihre Restbeiträge regelmäßig nachzuzahlen; haben aber, wenn sie den letzten, über 6 Wochen hinausgehenden Restbeitrag entrichtet haben, noch eine Wartezeit von 14 Tagen durchzumachen, bevor sie Unterstützung erhalten können. Ob die Gestundung der Beiträge berechtigt ist, entscheidet der gesamte Filialvorstand; die Gestundung darf die 15. Woche nicht übersteigen.

10. Alle unter diesem Abschnitt genannten Unterstützungen können nur gewährt werden, wenn der Arbeitsunfähige von der Krankenkasse, welcher er infolge der gesetzlichen Vorschriften angehören muß, Unterstützung als Arbeitsunfähiger erhält. Arbeitsunfähigkeit ist innerhalb 24 Stunden bei der zuständigen Ortsverwaltung zu melden und ist bei der Meldung das Krankenattest oder der Krankenschein für die Krankenkasse, welcher der Arbeitsunfähige angehört, vorzuzeigen. In zweifelhaften Fällen kann der Vorstand jedoch ein besonders ärztliches Krankenattest verlangen.

11. Die Unterstützung kann bis zu 3 Tagen entzogen werden, wenn der Kranke sich gegen die Vorschriften für Krankengeldempfänger vergeht. Bei groben Vergehen sowie bei versuchtem Betrug kann auf Ausschluß erkannt werden.

12. Als Verstoß gegen die Verpflegungsgeldempfängervorschriften ist zu betrachten:

a) Verlassen der Wohnung ohne Erlaubnis des Arztes;
b) die Nichteinhaltung der Ausgehezeit von morgens 8 bis abends 7 Uhr im Sommer und von morgens 8 bis nachmittags 4 Uhr im Winter;
c) der Genuß alkoholhaltiger Getränke und der Besuch öffentlicher Lokale ohne Erlaubnis des Arztes.

Die Arbeitsunfähigen (Kranken) sind zu kontrollieren. Spezielle Vorschriften über Ausübung der Kontrolle gibt jede Mitgliedschaft selbst.

13. Die vorausgeführten Unterstützungen für Invalide und Kranke sind freiwillige, ein Rechtsanspruch auf dieselben steht keinem Mitgliede zu. Mit dem Austritte oder Ausschlusse aus dem Zentralverein für alle in der Hut- und Filzwarenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen erlischt zugleich die Mitgliedschaft in dieser Kasse. Die Verwaltung dieses Vereins wird von den Mitgliedern (Ortsverwaltungen) des Zentralvereins für alle in der Hut- und Filzwarenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nach den einschlägigen Paragraphen dieses Vereinsstatuts unentgeltlich geführt, soweit die Einnahme für die Invalidenunterstützung in Betracht kommen.

Statut der Frauensterbekasse.

für

Mitglieder des Zentralvereins für alle in der Hut- und Filzwarenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

§ 1.

Die Kasse hat den Zweck, ihren Mitgliedern Beerdigungsgeld zu gewähren.

§ 2.

Berechtigt zum Eintritt in die Kasse ist jede Frau bis zum 45. Lebensjahr, sofern deren Mann Mitglied des oben benannten Vereins ist, sowie jedes weibliche Mitglied unseres Vereins.

§ 3.

Der Eintritt ist kostenfrei.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Mitglieder, welche in Sterbefällen den Beitrag für sechs Monate schulden, erhalten kein Beerdigungsgeld.

§ 4.

An Beerdigungsgeld kann gewährt werden:

bei geleisteten	24	Monatsbeiträgen	100	Mk.
" "	60	"	110	"
" "	120	"	120	"
" "	240	"	140	"

Beerdigungsgeld wird nur an die zum Empfange Berechtigten gegen Aushändigung des Totenscheines und des Quittungsbuches des verstorbenen Mitgliedes ausbezahlt. Meldet sich innerhalb drei Monaten niemand zur Erhebung des Beerdigungsgeldes, so ist dasselbe verfallen. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

§ 5.

Mitglieder, welche 6 Monatsbeiträge restieren und einer einmaligen Aufforderung des Kassierers, innerhalb 14 Tagen zu zahlen, nicht Folge leisten, sind sofort auszuschließen.

§ 6.

Die Verwaltung der Kasse, sowie des Vermögens, besorgen die Mitglieder des Zentralvereins für alle in der Hut- und Filzwarenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen nach den einschlägigen Paragraphen dieses Statuts.

Durch behördliche Maßnahmen bedingte Aenderungen dieses Kassenstatuts kann der Vorstand jederzeit vornehmen. Zu den Kosten der ordentlichen Generalversammlung des Zentralvereins für alle in der Hut- und Filzwarenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen hat die Kasse im Verhältnis zu ihrer Jahreseinnahme beizutragen.

§ 7.

Wird der Mann aus dem Zentralverein ausgeschlossen, oder tritt er selbst aus, so erlischt auch die Mitgliedschaft in der Frauensterbekasse. In Ausnahmefällen entscheiden die Vereinsorgane.

§ 8.

Auflösung. Sollte von wenigstens einem Viertel der Mitglieder ein Antrag auf Auflösung des Vereins bei dem Vereinsvorstand schriftlich eingebracht werden, so ist letzterer verpflichtet, diesen Antrag der Abstimmung sämtlicher Kassenmitglieder zu unterwerfen. Die Auflösung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden. Ist die Auflösung in dieser Weise beschlossen worden, so ist eine aus fünf Mitgliedern bestehende Liquidationskommissipn zu wählen, welche die Auflösung des Vereins und die Verwendung des etwaigen Vermögens und der Sammlungen desselben übereinstimmend mit dem im Statut ausgesprochenen Zweck und etwaigen Beschlüssen der Generalversammlung gemäß zu ordnen hat.

Erläuterungen zu den Statuten und Vorstandsbeschlüssen.

Diese Erläuterungen sollen und können nicht ersetzen die Statuten und die Vorstandsbeschlüsse, dieser Kommentar zu den wichtigsten statutarischen Bestimmungen soll nur den Vorständen wie den Mitgliedern zur schnelleren und leichteren Information in Zweifelsfällen dienen und eine Anleitung sein zur zweckmäßigen Erledigung der geschäftlichen und organisatorischen Aufgaben, welche die Vorstände und die Mitglieder zu erfüllen haben. Wird nach den Erläuterungen

verfahren und werden die Statuten und Beschlüsse mit zu Rate gezogen, dann wird auch der mit den Erläuterungen verfolgte Zweck erreicht: unberechtigte Anträge werden nicht gestellt, Beschwerden und Streitereien werden vermieden und die geschäftliche Erledigung der Vereinsangelegenheiten wird zur Zufriedenheit aller Beteiligten eine ebenso schnelle wie einfache sein.

Eintritt, Uebertritt und Aufnahmemeldung in den Verein und seine Unterstützungszweige.

Eintritt.

1. Mitglied des Vereins kann jeder Arbeiter und jede Arbeiterin der Hut- und Filzwarenindustrie werden.

2. Mitglied der Krankengeldzuschußkasse für Mitglieder des Vereins kann jedes gesunde männliche Mitglied werden, welches das 50. Lebensjahr nicht überschritten hat und auf dem Aufnahmeschein durch eigenhändige Namensunterschrift bekundet, daß es an keiner chronischen Krankheit leidet.

3. Mitglied der Invalidenkasse für Mitglieder des Vereins kann ohne alle Einschränkung jedes männliche Vereinsmitglied werden.

4. Mitglied der Frauensterbekasse kann werden jedes weibliche Vereinsmitglied und die Frauen der Vereinsmitglieder, sofern sie das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben.

5. Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann bei dem Vereinsausschuß und der Generalversammlung Beschwerde erhoben werden.

Uebertritt.

1. Mitglieder unseres Vereins, welche im Auslande arbeiten und einem daselbst bestehenden gegenseitigen Verein angehören, haben bei ihrer Rückkehr kein Eintrittsgeld zu zahlen, ebenso nicht zureisende Mitglieder ausländischer Organisationen, welche mit uns in Gegenseitigkeit stehen.

2. Zentralorganisierte Arbeiter anderer Berufe sind bei Eintritt in unseren Beruf und Beitritt zu unserer Organisation, sofern sie bis zur Aufgabe ihrer Beschäftigung Beiträge geleistet haben, vom Eintrittsgeld befreit.

3. Bei Mitgliedern unserer Organisation, die in anderen Berufen Arbeit nehmen und der Organisation dieses Berufes beitreten müssen, können bei uns während dieser Zeit die Pflichten und Rechte ruhen. Kehren solche Mitglieder zu unserem Berufe zurück und haben bis zum Aufgeben der Arbeit Beiträge in einer anderen Organisation geleistet, treten sie wieder in ihre alten Rechte ein. Unterstützung kann diesen Mitgliedern nur dann gewährt werden, wenn sie bei uns die Karenzzeit erfüllt und aufs neue mindestens 4 Wochen Beiträge geleistet haben.

Wollen sich diese Mitglieder in der Invaliden-, Zuschuß- und Frauensterbekasse die Unterstützung sichern, müssen sie fortlaufend ihre

Beiträge zahlen. Ein Ruhen der Rechte und Pflichten der Mitglieder, welche sich in Deutschland befinden, gibt es in diesen Fällen nicht.

4. Vereinsmitglieder, welche der Krankengeld-Zuschußkasse angehören, im Ausland arbeiten und ihre Pflichten gegen den daselbst bestehenden gegenseitigen Verein erfüllen, treten bei ihrer Rückkehr in der Zuschußkasse in ihre früheren Rechte ein, wenn sie Beiträge zahlen und innerhalb 14 Tagen ein ärztliches Gesundheitsattest erbringen. Ohne Gesundheitsattest dürfen keine Beiträge zur Zuschußkasse angenommen werden.

5. Die Mitgliedschaft in der Invalidenkasse erlischt, wenn sich ein Mitglied dieser Kasse länger wie 5 Jahre im Ausland befindet.

Aufnahmemeldung.

1. Alle Aufnahmemeldungen aus dem Filialorte und dem zugehörigen Filialbezirke sind an den betreffenden Filialvorstand zu richten.

2. Die Filialvorstände resp. die Vertrauensmänner haben die sich Meldenden über den Verein und seine Unterstützungszweige zu unterrichten und besonders den Anschluß an die erste Beitragsstufe im Verein und an die Unterstützungszweige des Vereins, Invaliden-, Zuschuß- und Frauensterbekasse, zu empfehlen. Zur Information der Nichtmitglieder über unseren Verein und seine Unterstützungszweige sind die Aufnahmescheine zweckdienlich, welche kostenlos vom Vereinsbureau zu beziehen sind.

3. Die Filialvorstände haben die vollständige Aufnahmemeldung an das Vereinsbureau einzuschicken. Diese Meldungen müssen enthalten:

a) Vor- und Zuname der zu meldenden Personen, Geburtsdaten und Tag des Eintritts:
b) Angabe, ob die Aufzunehmenden dem Verein (welcher Beitragsstufe), der Invaliden-, Zuschuß- und Frauensterbekasse beitreten;
c) Angabe der früheren Buchnummer bei Wiederaufnahme;
d) Angabe der Buchnummer eines Mitgliedes bei Eintritt in die Invaliden- und Zuschußkasse. Im letzteren Falle ist der unterschriebene Aufnahmeschein (Revers) beizufügen.

Uebertrittsmeldungen.

Bei Meldungen an das Vereinsbureau, betr. Uebertritt aus einer anderen Zentralorganisation in unseren Verein (siehe Ziffer 2 und 3 unter der Ueberschrift „Uebertritt"), ist das Mitgliedsbuch der in Frage kommenden Zentralorganisation beizufügen. In gleicher Weise ist zu verfahren mit den Büchern zureisender Mitglieder russischer Brüderschaften, die in Deutschland formell zu unserem Verein übertreten und deshalb zum Uebertritt anzumelden sind, durch Einsendung ihres russischen Buches.

Mitgliedsbücher.

1. Nach Entrichtung des Eintrittsgeldes ist das Mitgliedsbuch an das Mitglied auszuhändigen und gilt damit die Aufnahme als vollzogen. Bei der Ausfolgung der Vereinslegitimation muß das

Mitglied als Beweis, daß es die Statuten des Vereins und seiner Unterstützungszweige empfangen und für sich als bindend anerkennt, seinen Namen auf der ersten Seite des Buches eintragen.

2. Die Mitgliedsbücher sind Eigentum des Vereins und ist es verboten, dieselben den Arbeitgebern auszuhändigen. Bei Austritt oder Ausschluß aus dem Verein müssen die Bücher an den zuständigen Filialvorstand zurückgegeben werden.

3. Ersatz für abgelaufene Bücher wird gratis geliefert. Für verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Bücher sind per Buch 20 Pfg. zu entrichten.

4. Mitglieder ausländischer Vereine, welche in Deutschland arbeiten, erhalten gratis Ersatz für abgelaufene Bücher von unserem Vereine, ebenso die Mitglieder russischer Brüderschaften bei ihrer Zureise in Deutschland.

5. Die Mitgliederbücher sind nur bestimmt zum Quittieren der bezahlten Beiträge und zum Eintragen bezogener Unterstützungen.

6. Die Filialvorstände haben bei der Bestellung von Ersatzbüchern Namen, Geburtsdaten, Jahr und Tag des Eintritts, sowie die Buchnummer (bei Ausländern auch den Heimatverein) anzugeben.

7. Bei Bestellungen von Ersatzbüchern für Bücher, die auf der Reise in Verlust geraten sind, muß stets eine Bescheinigung der Filiale, wo das betr. Mitglied zuletzt arbeitete oder Reiseunterstützung erhielt, beigefügt werden, welche besagt, wieviel das Mitglied Beiträge bezahlt hat resp. ob es zu unterstützen ist.

Wahl und Stimmrecht der Mitglieder.

Jedes Vereinsmitglied kann wählen oder gewählt werden und hat das direkte und indirekte Stimmrecht in den Vereinsversammlungen jeder Art. Jedes Mitglied hat aber auch die Pflicht, sich den Beschlüssen der Vereinsorgane zu fügen und nach Kräften für die Ausbreitung des Vereins und die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken. Pflicht eines jeden Mitgliedes ist, einen Vorstandsposten anzunehmen, wenn es hierzu befähigt ist. Auch der Pflicht darf sich kein Mitglied entziehen, Handzettel und Flugblätter für den Verein zu verbreiten, Streikposten zu stehen usw.

Beiträge.

1. Die Beiträge sind vom Tage der Anmeldung und zwar an jedem Lohntage zu zahlen. Bei Nichtaufnahme erfolgt Zurückzahlung.

2. **Beiträge hat zu entrichten:**

a) an den Verein, wer in Arbeit steht. Es müssen auch Beiträge entrichtet werden, wenn in einer Kalenderwoche tageweise mit der Arbeit ausgesetzt wird. Wer z. B. in einer Woche die ersten drei Tage arbeitet und die letzten drei Tage dieser Woche, sowie in der folgenden Woche die ersten drei Tage mit der Arbeit aussetzen muß, der muß für zwei Wochen Beiträge bezahlen;

b) an die Zuschußkasse, wer in Arbeit steht und wer arbeitslos ist;

c) an die Invaliden- und Frauensterbekasse, wer arbeitet, arbeitslos oder krank ist.

3. **Beiträge hat nicht zu entrichten:**

a) an den Verein, wer arbeitslos ist, wer eine volle Kalenderwoche mit der Arbeit aussetzen muß, wer in ein neues Arbeitsverhältnis tritt oder krank war und die betreffende Kalenderwoche keine drei Tage gearbeitet hat;

b) an die Zuschußkasse, wer krank ist;

c) wer sich im Gefängnis oder beim Militär befindet;

d) ausgeschlossen von jeder Beitragsleistung ist, wer aus unserer Invalidenkasse oder von der staatlichen Invalidenversicherung Unterstützung bezieht und wer als Unfallrentner die Vollrente bezieht, sofern er nicht mehr in unserem Berufe arbeiten kann. (Betreffs einer Ausnahme siehe Ziffer 2 des Statuts unserer Invalidenkasse.)

Beitragsgestundung, Austritt und Ausschluß aus dem Verein.

1. Die §§ 7 und 8 des Vereinsstatuts, Ziffer 5 des Statuts der Zuschußkasse und § 5 des Statuts der Frauensterbekasse, behandeln diese Materie so ausführlich, daß eine Erläuterung überflüssig ist. Bemerkt sei nur: Wer in der Frauensterbekasse 6 Beiträge schuldet und auf ergangene Zahlungsaufforderung innerhalb 14 Tagen nicht bezahlt, der muß sofort ausgeschlossen werden. Wer im Verein und der Invaliden- und Zuschußkasse 8 Wochenbeiträge schuldet und nicht schriftlich um Gestundung nachgesucht und solche erhalten hat, der gilt als ausgeschlossen.

2. Mit dem Austritt und Ausschlusse aus dem Verein erlischt zugleich die Mitgliedschaft in der Invaliden-, Zuschuß- und Frauensterbekasse.

3. Im Statut ist aber berücksichtigt, daß ein Mitglied infolge ungünstiger Verhältnisse seine Beitragspflicht nicht erfüllen kann und ist in solchen Fällen eine Gestundung der Beiträge zugelassen. Das Gesuch um Beitragsgestundung muß vor Ablauf der 6. Restwoche bei dem Filialvorstand schriftlich gestellt werden. Die Beiträge können bis zu 15 Wochen gestundet werden.

4. Mahn- und Ausschlußformulare sind aus dem Vereinsbureau kostenlos zu beziehen.

5. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Vereinsvorstand. Die Ausschlußmitteilung (s. o. Formulare) werden dem Ausgeschlossenen durch den Filialvorstand übermittelt.

Der Ausgeschlossene kann sich im Beschwerdewege an den Vereinsausschuß und in letzter Instanz an die Generalversammlung wenden.

Beschwerden und Gesuche.

Ueber alle aus den Statuten und Vorstandsbeschlüssen resultierenden Streitigkeiten entscheidet in erster Instanz der Gesamtvorstand der Filiale, dann folgt die Filialversammlung, der Vereinsvorstand, der Vereinsausschuß, die Generalversammlung und als letzte Instanz die Urabstimmung. Den Mitgliedern ist nur zu empfehlen, diesen Instanzenweg einzuhalten, tun sie es nicht, haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn sich die Erledigung ihrer Beschwerden verzögert.

Mitgliedschaften (Filialen).

1. Die Filialen wählen zur Führung ihrer Geschäfte einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsteher, einem Kassierer, einem Schriftführer und zwei Beisitzern. Der Filialvorstand gilt als bestätigt vom Vereinsvorstand durch die Bekanntgabe der Gewählten im „Correspondent".

2. Der Vorsitzende hat die Versammlungen einzuberufen und zu leiten, die Korrespondenz mit dem Vereinsvorstande zu führen, sowie über die Ausführung des Statuts und der Anordnungen des Vorstandes zu wachen.

3. Der Kassierer hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Eine Anweisung zur Führung der Geschäfte ist 1903 bei der Ausgabe der neuen Geschäftsbücher im „Correspondent" veröffentlicht worden. Diese Anweisungen sind kostenlos vom Vereinsbureau zu beziehen.

4. Der Schriftführer hat das Protokoll zu führen und Berichte für den „Correspondent" auszuarbeiten über Versammlungen, deren Verhandlungen für die Allgemeinheit von Interesse sind.

5. Die Beisitzer haben mindestens allmonatlich, auch unverhofft, die Kasse zu revidieren und dem Vorsteher über den Befund Bericht zu erstatten. Geschieht dies nicht, sind dieselben mit dem Kassierer für etwa fehlende Gelder verantwortlich.

6. Nach den bisher gewonnenen Erfahrungen ist es nur zu empfehlen, daß alle Vorstandsmitglieder Hand in Hand arbeiten.

7. Die Abrechnung muß, ohne Rücksicht auf Restanten, spätestens 4 Wochen nach Schluß des Kalendervierteljahres an das Vereinsbureau eingeschickt werden.

8. Die Entschädigung der geschäftsführenden Mitglieder beträgt 5 Proz. der Einnahme des Zentralvereins und je 3 Proz. von der Einnahme der Zuschuß- und Frauensterbekasse. Von der Einnahme der Invalidenkasse dürfen keine Gehaltsprozente berechnet werden.

Die Entschädigung ist so zu verteilen, daß derjenige, welcher die meiste Arbeit hat, auch den größten Teil von den 5 Proz. erhält.

9. Auswärtige Mitglieder der Filiale haben, wenn mehrere an einem Orte arbeiten, einen Vertrauensmann zu wählen, der die Kassengeschäfte und sonstige Vereinsangelegenheiten mit dem betr. Filialvorstand zu erledigen hat.

Meldepflicht der Mitglieder bei Arbeitsantritt und Arbeitsaustritt.

Arbeitsantritt am Filialorte muß dem Vorsteher innerhalb 2 Tagen gemeldet werden. Außerhalb des Filialortes muß der Arbeitsantritt innerhalb 7 Tagen dem Vorsteher der Filiale angezeigt werden. Arbeitsaustritt, d. h. eintretende Arbeitslosigkeit, ist dem Filialvorsteher sofort zu melden. Mitglieder, welche zum Militär einrücken, haben sich ab- und anzumelden.

Arbeitsnachweis.

1. Die Arbeitsvermittelung erfolgt nach den Bestimmungen des Arbeitsnachweis-Reglements durch den Arbeitsnachweisführer. Es ist den Mitgliedern nicht gestattet, auf eigene Faust Arbeit zu suchen. Wer gegen das Reglement verstößt oder Arbeit nicht annimmt, die er verrichten kann, der verfällt in eine Geldstrafe von Mk. 10.— eventl. kann ihm auch die Unterstützung verweigert oder entzogen werden.

2. Auch in den Orten und Branchen, in welchen der Arbeitsnachweis nicht durchgeführt und das Arbeitsuchen sozusagen frei ist, muß sich der Arbeitslose am Orte oder auf der Reise mit den Filialvorständen schriftlich oder mündlich ins Einvernehmen setzen, bevor er Arbeit sucht oder angebotene Arbeit annimmt.

3. Die Filialvorstände haben von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise (durch Zirkulare usw.) den Arbeitgebern unseren kostenlosen Arbeitsnachweis zu empfehlen. Die Mitglieder müssen dem Arbeitsnachweisführer freigewordene Stellen melden, damit auf diesem Wege diese Stellen durch den Arbeitsnachweis besetzt werden können.

Agitation.

1. Den Filialen und ihren Vorständen fällt in der Agitation die Hauptaufgabe zu. Dieselbe besteht darin, neue Mitglieder zu gewinnen, die Mitglieder aufzuklären, und im Verein zu erhalten und dadurch eine Gewähr zu bieten, daß durch die Organisation eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen erreicht wird.

Als wirksame Mittel zur Erfüllung der agitatorischen Aufgaben sind von den Filialvorständen und den Filialen anzuwenden:

1. Die Einführung des Systems der Vertrauensleute (Delegierte) in Fabriken oder Werkstellen, namentlich in Orten mit großen oder zahlreichen Betrieben.
2. Die Vorbereitung und Veranstaltung von öffentlichen Fabriks- und Mitgliederversammlungen, sowie die Abhaltung regelmäßiger Sitzungen des Vorstandes und der Fabriks- und Werkstellendelegierten. Die Veranstaltung von Filialvergnügen und allgemeinen Ausflügen usw.

   Die öffentlichen Versammlungen müssen frühzeitig und hinreichend bekannt gemacht und auf dieselben als ein wichtiges Ereignis mündlich und schriftlich hingewiesen werden, dann werden sie besucht und erfüllen ihren Zweck.

   In die Mitgliederversammlungen sind Nichtmitglieder als Gäste mitzubringen, wenn belehrende oder agitatorische Vorträge abgehalten werden.

   Die Fabriksversammlungen sind gleich nach Fabrikschluß und in der Nähe der Fabrik abzuhalten. Fabrisversammlungen sind bei der Behörde nicht anzumelden. Bezüglich der Einberufung öffentlicher Versammlungen verweisen wir auf die seiner Zeit allen Filialen als Eigentum übermittelten Broschüren über Anleitung und Benutzung des Vereins- und Versammlungsrechts in Deutschland.
3. Die Pflege der Agitation von Mund zu Mund und die Verteilung von Agitationsschriften des Vereins.
4. Die Einrichtung von Bibliotheken.
5. Die allwöchentliche Einkassierung der Beiträge und das Verteilen des Flugblattes.
6. Aussprachen in den Sitzungen und Versammlungen über Mißstände in den Fabriken, über ungünstige Arbeitsbedingungen und über die Ergreifung von Maßnahmen zur Abstellung der Mißstände und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen.
7. Für die angeführten Zwecke können die Filialen 5 Proz. ihrer Einnahme verwenden. Von diesen 5 Proz. dürfen nur 2 Proz. für das Einkassieren der Beiträge und für die wöchentliche Verteilung des Fachblattes ausgegeben werden. Die Belege über gehabte Ausgaben sind alvierteljährlich an das Vereinsbureau einzusenden.

   Die Kosten für die Vertretung in den Gewerkschaftskommissionen und zu den Beiträgen an die Gewerkschaftskartelle und Arbeitersekretariate dürfen von den 5 Proz. des Agitationsfonds nicht bestritten werden.
8. Diejenigen Filialen, die nur durch eine einzige Fabrik gebildet werden oder deren Kollegen alle organisiert sind, sodaß sie die 5 Proz. für Agitation nicht oder nur zum Teil brauchen, sollen auf die 5 Proz. zu Gunsten der Vereinskasse verzichten, die damit die Agitation in den Orten unterstützen kann, welche noch besonderer Unterstützung bedürfen.

Agitationsbezirke.

1. Die vom Vereinsvorstande nach § 22 des Vereinsstatuts zu errichtenden Agitationsbezirke haben den Zweck, den Vereinsvorstand in der Agitation zu unterstützen und die ständige Agitation für unseren Verein zu regeln.

2. An der Spitze eines jeden Bezirkes steht eine aus drei Mitgliedern bestehende Agitationskommission. Den Sitz der Kommission bestimmt der Vereinsvorstand unter möglichster Berücksichtigung etwaiger Vorschläge der Mitglieder. Die Agitationskommission wählt die Filiale, in welcher sich der Sitz der Kommission befindet. Die Kommissionsmitglieder bestimmen unter sich ein Mitglied als Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer.

Die Einnahmen der Kommission bestehen aus den Ueberweisungen der Filialen aus ihren Agitationsfonds und eventuellen Zuschüssen

vom Vereinsvorstand. Die Ausgaben hat die Kommission genau zu belegen. Kontrolliert wird sie von den betreffenden Filialrevisoren oder Beisitzern. Die Kommissionen und Vertrauensmänner in den Filialen haben sich nicht als besondere Körperschaften zu fühlen, sie müssen stets mit dem Filialvorstand Hand in Hand arbeiten — und werden am besten aus Mitgliedern der Vorstände gebildet.

3. Jede Filiale eines Agitationsbezirkes hat einen Vertrauensmann zu ernennen, welcher mit der Agitationskommission zu korrespondieren und diese zur Betreibung einer vorteilhaften Agitation in jeder Hinsicht zu unterstützen hat.

4. Die Mitglieder an Orten, wo sich keine Filiale, aber ein ausgedehntes Agitationsfeld befindet, haben einen Vertrauensmann zu ernennen und zu beauftragen, dem Vertrauensmann der zuständigen Filiale alle zur Förderung der Agitation dienenden Mitteilungen zu machen.

5. Zur besseren Verständigung über geeignete Maßnahmen zur Betreibung einer erfolgreichen Agitation kann alljährlich mit Zustimmung des Vereinsvorstandes eine Bezirkskonferenz abgehalten werden.

6. Die Einberufung der Konferenzen obliegt der Agitationskommission, die sich vorher über Ort und Zeit mit dem Vereinsvorstande zu verständigen hat.

7. Jede Filiale eines Bezirkes muß auf der Konferenz vertreten sein. Die entstehenden Kosten hat jede Filiale aus dem Agitationsfonds zu bestreiten. In Ausnahmefällen kann der Vereinsvorstand Zuschüsse zur Deckung der Kosten gewähren. Der Vereinsvorstand muß auf den Konferenzen durch eins seiner Mitglieder vertreten sein.

8. Die Agitationskommission hat durch geeignete Kräfte mündliche Agitation (Agitationstouren) zu veranstalten, die schriftliche ist durch Anregung der Mitglieder sowie durch Verteilung der Agitationsschriften des Vereins zu betreiben. Die Agitation ist besonders in den Städten zu betreiben, wo keine Filiale besteht oder die Organisation schwach ist. In allen Vereinsangelegenheiten hat die Kommission die Pflicht, die statutengemäßen Anordnungen des Vereinsvorstandes auszuführen. Mindestens alljährlich muß die Kommission dem Vereinsvorstand Bericht erstatten, der ganz oder teilweise im „Correspondent" veröffentlicht werden kann.

Rechtsschutz.

1. Für die Gewährung von Rechtsschutz in gewerblichen Streitfällen und in solchen, welche aus den Arbeiterschutzgesetzen hervorgehen, sowie bei Streitigkeiten, in welche unsere Mitglieder infolge ihrer Tätigkeit für den Verein geraten und bei Anklagen wegen Verfehlungen gegen § 153 der Gewerbeordnung ist das Reglement für Gewährung von Rechtsschutz maßgebend.

2. Alle Rechtsschutzfragen vor dem Gewerbegericht können die Filialen allein erledigen. In den Filialorten, wo Arbeitersekretariate und dergleichen bestehen, oder wenn das Zentralarbeitersekretariat in Berlin unentgeltlichen Beistand leistet, haben die Mitglieder den Rechtsschutz des Vereins nicht in Anspruch zu nehmen oder nur soweit, als ihnen besondere Kosten erwachsen.

Lohnbewegungen.

Die Filialen haben unausgesetzt im Auge zu behalten, die Verbesserung der Lebenslage unserer Kollegen und Kolleginnen. Zu diesem Zweck braucht nicht immer gestreikt zu werden, durch Vorsicht und Wachsamkeit kann vieles erreicht und bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen vermieden werden. Falsch ist es, Lohnbewegungen zu inszenieren, um die Indifferenten anzuregen oder für die Organisation zu gewinnen. Auf diese Art gewonnene Mitglieder verlassen die Organisation wieder recht schnell, ganz gleich ob ein Streik gewonnen oder verloren wird. Auf Unorganisierte bei Lohnbewegungen zu rechnen, hat sich immer als falsch erwiesen. Bei allen Lohnbewegungen kommt nur in Betracht die Stärke und Leistungsfähigkeit unseres Vereins und die Einigkeit und Geschlossenheit im Vorgehen. Ein wichtiger Faktor ist ferner die Geschäftslage am Orte und im allgemeinen. Ist in einem Geschäft wenig zu tun, oder ist die Konjunktur im allgemeinen ungünstig, dann ist es besser, jedes Vorgehen für günstigere Zeiten zu vertagen. Vorsicht ist besonders geboten bei Abwehrbewegungen, weil die Unternehmer in der Regel nur dann zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen greifen, wenn sie im Vorteil sind, d. h. wenn die Arbeitslosigkeit groß, die Organisation schwach oder Uneinigkeit vorhanden ist. Bei Maßregelungen, die immer die besten Kollegen treffen und große Erbitterung hervorrufen, ist doppelte Vorsicht geboten. Die Statistik beweist, daß die meisten Streiks wegen Maßregelungen verloren gingen oder, wenn der Streik gewonnen wurde, daß recht schnell ein Grund gefunden wurde, sich des „unbequemen Arbeiters" zu entledigen. Es dürfte daher angebracht sein, in der Regel bei Maßregelungen reichliche Unterstützung zu geben, aber auf einen Streik zu verzichten.

Streiks.

1. Bei allem Vorgehen, mag es sich um Abwehr oder Angriff handeln, ist die Genehmigung des Vereinsvorstandes einzuholen, bevor den Unternehmern Forderungen unterbreitet werden.

2. Soll vorgegangen werden für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen oder gegen eine Verschlechterung derselben, so ist zunächst eine Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, zu der alle direkt beteiligten Mitglieder einzuladen sind. In der Versammlung sind alle Fragen zu untersuchen. Hierbei darf nicht unerwähnt bleiben, daß der Verein nur Mitglieder unterstützt. Nachdem das Für und Wider eingehend erörtert worden ist, wird über ein Vorgehen resp. über eventl. Eintritt in einen Streik, wenn alle Verhandlungen fruchtlos sein sollten, mittels Stimmzettel abgestimmt. An der Abstimmung haben sich nur die Mitglieder des oder der in Frage kommenden Betriebe zu beteiligen. Das Resultat, ein ausführlicher Bericht und die Streikfragebogen sind an den Vereinsvorstand einzuschicken.

3. Bei Abwehrstreiks hat der Vereinsvorstand innerhalb drei Tagen zu entscheiden. Wenn den Mitgliedern, die keine Kündigung

haben, eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zugemutet wird, haben sie sich von den Unternehmern ein dreitägige Bedenkzeit auszubitten, zur Verständigung mit den Vereinsinstanzen.

4. Hat der Vereinsvorstand seine Genehmigung zu ernstem Vorgehen erteilt, so ist eine Kommission zu wählen, welche die Wünsche der Kollegen, am besten in einem Schriftstück abgefaßt (von dem vorher eine Abschrift zu nehmen ist), dem Unternehmer vorzulegen hat. Es empfiehlt sich, daß alle in Frage kommenden Arbeiter das Schriftstück, welches der Unternehmer erhält, in alphabetischer Reihenfolge unterschreiben.

5. In die Kommission sind vor allem solche Kollegen zu wählen, welche lange im Betriebe arbeiten und bei dem Unternehmer in gutem Ansehen stehen. Es müssen weiter dazu ruhige und klare Köpfe gewählt werden, die in höflicher aber bestimmter Form die Interessen ihrer Mitarbeiter vertreten können. Die Kommission hat jedes schroffe Vorgehen zu vermeiden und muß suchen, die Sache auf gütlichem Wege zu ordnen.

6. Die Kommission hat kein Recht, sich dem Unternehmer gegenüber zu binden, das kann sie nur, wenn die Forderungen voll und ganz anerkannt werden. Bewilligt der Unternehmer nur einen Teil der Forderungen, so ist das Anerbieten nicht brüsk abzulehnen, sondern es muß erklärt werden, die Vorschläge sollen den Auftraggebern unterbreitet und dem Unternehmer das Resultat mitgeteilt werden. Das Resultat der Verhandlungen mit dem Unternehmer ist sofort in einer Mitgliederversammlung bekannt zu geben und ebenso schnellstens der Vorstand zu benachrichtigen.

7. Sind die Verhandlungen erfolglos und wird, unter Einhaltung der Kündigungsfrist, in den Streik getreten, dann ist sofort eine Streikleitung zu wählen, die in einem bestimmten Lokale immer anwesend sein muß. Die Streikleitung hat den Streikenden eine ruhige und würdige Haltung zur Pflicht zu machen unter Hinweis auf § 153 der Gewerbeordnung. Dem Unternehmer hat die Streikleitung mitzuteilen, daß sie zu Verhandlungen jederzeit bereit ist.

8. Zur Kontrolle der Streikenden ist eine Streikliste zu führen, in die jeder Beteiligte einzutragen ist. Die Liste wird jeden Tag zu einer bestimmten Stunde verlesen und haben hierzu alle Streikenden zu erscheinen. Zur Aufklärung Zureisender oder Arbeitswilliger ist ein geregelter Postendienst einzurichten an den Bahnhöfen, in der Nähe der Fabriken usw. Jeder Streikende kann zu diesen Arbeiten herangezogen werden, es ist aber zweckmäßig, die ruhigsten und besonnensten Leute auszuwählen.

9. Die Streikleitung hat, ohne fortwährendes Drängen nach Verhandlungen, alles zu tun, eine Verständigung mit den Unternehmern herbeizuführen und hat Einladungen zu Verhandlungen Folge zu leisten. Zieht sich der Streik in die Länge, kann auch das Gewerbegericht als Einigungsamt angerufen werden.

10. Schwinden die Aussichten auf einen etwaigen Erfolg des Streiks, so ist derselbe unter Zuratziehung des Vereinsvorstandes so bald als möglich zu beenden. Ein unnötiges Indielängeziehen des Streiks ist nur geeignet, Streikbrecher in den eigenen Reihen zu

zichten und die Verhältnisse für die Wiederaufnahme der Arbeit immer ungünstiger zu gestalten. In Ehren unterliegen ist keine Schande, aber Schande ist es, die Flinte ins Korn zu werfen. Eine Niederlage ist nur ein Beweis, daß man nicht stark genug war und alle Kräfte anzuspannen hat, um später bei passender Gelegenheit die erlittene Schlappe wieder auszuwetzen.

11. Nach einem verlorenen Streik ist es die wichtigste Aufgabe, die Streikenden in der Organisation zu erhalten.

12. Nach einem gewonnenen Streik oder einer erfolgreichen Bewegung ohne Streik dürfen die Mitglieder nicht lau werden, sonst gehen alle Errungenschaften wieder verloren. Wenn möglich, müssen die Errungenschaften durch einen Tarif-Vertrag mit den Unternehmern festgelegt werden.

Im Anschluß an diese Ratschläge sei noch ausdrücklich auf das Streikreglement verwiesen, das in allen ausgeführten Punkten, aber auch inbezug auf die Unterstützung und die Berichterstattung an den Vereinsvorstand streng zu befolgen ist.

Correspondent.

1. Das allwöchentlich erscheinende Publikationsorgan des Zentralvereins, der „Correspondent", erhält jedes Mitglied gratis.

2. Mindestens allmonatlich hat jeder Filialvorstand anzugeben, wie viel Exemplare der Zeitung zu schicken sind: an die Filiale und an die auswärtigen Mitglieder der Filiale. Wo mehrere Mitglieder an einem Orte arbeiten, werden die Zeitungen nur an eine Adresse geschickt. Mitglieder, welche außerhalb der Filiale in Arbeit treten, haben die Zeitung bei dem zuständigen Filialvorstand zu bestellen.

3. Versammlungsberichte müssen kurz gefaßt sein und spätestens 8 Tage nach dem Stattfinden der Versammlung eingeschickt werden.

4. Redaktionsschluß ist Dienstag abends, umfangreiche Berichte müssen 2 Tage früher eingesandt werden.

5. Versammlungsanzeigen dürfen 8 Zeilen Raum nicht übersteigen und werden unentgeltlich nur einmal veröffentlicht.

6. Inserate (pro Zeile 10 Pfg. für Mitglieder) müssen bei Einsendung derselben bezahlt werden.

Höhe der Beiträge und des Eintrittsgeldes.

Zentralverein								Bemerkungen.
Eintrittsgeld		Wochenbeiträge			Zuschußkasse pr. Woche	Invalidenkasse pr. Woche	Frauensterbekasse pr. Monat	Bei Eintritt in die Zuschuß-, Invaliden- u. Frauensterbekasse ist kein Eintrittsgeld zu entrichten.
Männliche Mitglieder M	Weibliche Mitglieder M	1. Klasse M	2. Klasse M	Weibliche Mitglieder M	M	M	M	
1.25	—.50	—.45	—.30	—.15	—.30	—.10	—.25	

Karenz, Höhe und Dauer der Unterstützungen.

Art der Unterstützung	Karenzbeiträge	Höhe der Unterstützung pr. Tag 1. Kl. Mk.	Höhe der Unterstützung pr. Tag 2. Kl. Mk.	Höhe der Unterstützung pr. Tag Weibliche Mitglieder Mk.	Dauer der Unterstützung in Tagen 1. Kl.	Dauer der Unterstützung in Tagen 2. Kl.	Dauer der Unterstützung in Tagen Weibliche Mitglieder	Bemerkungen
Zentralverein.								
Reiseunterstützung	26*)	—.80	—.80	—	78	39	—	Reiseunterstützung wird auch für Sonntage gezahlt
Reiseunterstützung	52	—.80	—.80	—	156	78	—	
oder statt dessen Arbeitslosenunterstützung	52	1.60	—.80	—.70	78	78	30	Arbeitslosenunterstützung wird nur für Wochentage gezahlt
Abreisegeld	26	9.60	4.80	—	—	—	—	
Streikunterstützung	26	2.—	2.—	1.—	Bis zur Beendigung des Streiks			Streikunterstützung wird nur für Wochentage gezahlt
		pr. Woche und schulpflichtiges Kind 1 Mk.						
Gemaßregelten-unterstützung	26	pr. Woche bis zu 18 Mk.			Die Dauer wird von Fall zu Fall bestimmt			die Gemaßregelten-unterstützung wird nur für Wochentage gezahlt
Familienunterstützung	52	pr. Woche 5 Mk.			3 Wochen lang			
Umzugsunterstützung Umzugszuschuß	52	1., 2. und 3. Klasse Bei Umzugsentfernung von 15—100 Kilometer 20 Mk. " " über 100 Kilometer 10 Mk.						
Kilometergeld	52	Für den Umzugskilometer 10 Pfg.						
Fahrgeld	52	Für billigste Wagenkl. also 4. Kl. und in Süddeutschland 3. Wagenkl.						
Rechtsschutz	26							
Zuschuß- und Invalidenkasse								
Krankengeldzuschuß	26	pr. Tag Mk. 1.30			156 Tage lang			Krankengeldzuschuß wird nur für Wochentage gezahlt
Invalidenunterstützung	1040	pr. Tag Mk. —.50			Die Unterstützung ist eine fortdauernde			Invalidenunterstützung wird nur für Wochentage gezahlt
Begräbnisgeld**)	26	Mk. 60.—						

Frauenversicherungskasse.	Karenzbeiträge 24 Beiträge	60 Beiträge	120 Beiträge	240 Beiträge
Begräbnisgeld	100 Mk.	110 Mk.	120 Mk.	140 Mk.

*) Die nach 26 Karenzbeiträgen gewährte Reiseunterstützung ist dem betr. Mitgliede anzurechnen, wenn es 52 Wochen voll bezahlt hat und arbeitslos wird. Wer z. B. in der 1. Klasse nach 26 geleisteten Beiträgen für 78 Tage Reiseunterstützung erhielt, kann nach Bezahlung weiterer 26 Wochen nur für weitere 78 Tage Reiseunterstützung oder für 39 Tage à Mk. 1.60 als Arbeitsloser am Orte erhalten.

**) Mitglieder der Zuschußkasse, welche vor dem 1. Oktober 1901 invalid wurden, erhalten 54 Mk. Begräbnisgeld.

Für halbe Tage und den Tag des Arbeitsantritts und Arbeitsaustritts darf keine Reise- und Arbeitslosenunterstützung gegeben werden.

Krankengeldzuschuß ist nicht zu gewähren für den Tag der An- und Abmeldung, wenn die Krankmeldung nachmittags und die Gesundmeldung vormittags erfolgt.

Mitglieder der 3. Klasse in Fabriken, die nur während der Saison Arbeit haben, erhalten nach Saisonschluß nur für zwei Wochen Unterstützung, die übrigen drei Wochen können dieselben erhalten, wenn sie während der Saison arbeitslos werden.

Wie oft kann Unterstützung bezogen werden?

a) Reiseunterstützung und Arbeitslosenunterstützung.

1. Nach je 52 entrichteten Beiträgen können Ausgesteuerte die Unterstützung für Arbeitslose am Orte und auf der Reise aufs neue beziehen. Die Zahlung der Beiträge beginnt mit dem ersten Unterstützungstage. Z. B.: A. hatte am 1. Oktober 1904 seine Karenzbeiträge geleistet und wurde arbeitslos. Bis Ende Oktober bezog A. für 4 Wochen Unterstützung am Orte. Hierauf arbeitete A. fünf Wochen und bezahlte fünf Beiträge, wurde dann wieder arbeitslos, bezog für 9 Wochen Unterstützung und war ausgesteuert. A. muß nun noch 47 Beiträge leisten, bevor er wieder unterstützt werden kann. Unterstützung, nach deren Bezuge 52 Beiträge entrichtet worden sind, darf nicht in Anrechnung gebracht werden. Bei der Berechnung muß festgehalten werden: 1. für den jedesmaligen Bezug der Gesamtunterstützung müssen 52 Beiträge bezahlt werden, bevor ein Mitglied wieder Unterstützung erhalten kann; 2. die Zählung der 52 Karenzbeiträge beginnt mit dem Tage, für welchen ein Mitglied die erste Unterstützung erhielt.

2. Streik- und Gemaßregeltenunterstützung ist als Arbeitslosenunterstützung nicht in Anrechnung zu bringen.

b) Krankengeldzuschuß.

1. Mitglieder, welche 26 Wochen Unterstützung erhielten, können wieder unterstützt werden, nachdem sie 26 Wochen **gearbeitet** und 26 Beiträge gezahlt haben. Wer ausgesteuert und dann noch erwerbsunfähig ist, kann keine Beiträge zahlen.

2. Innerhalb 3 Jahren darf nicht mehr wie für 52 Wochen Unterstützung verabfolgt werden.

3. Krankheiten, zwischen denen nicht 13 Wochen Arbeitsfähigkeit liegt, werden, was die Unterstützungsdauer von 26 Wochen anbelangt, zusammengezählt. Wer z. B. 4 Wochen unterstützt wird, dann 10 Wochen arbeitet, wieder erkrankt und 19 Wochen Unterstützung erhält, hierauf 11 Wochen arbeitet und nochmals erkrankt, der bekommt noch für 3 Wochen Unterstützung und ist ausgesteuert. Hat ein Mitglied zwischen den Krankheiten 13 Wochen hintereinander gearbeitet und Beiträge bezahlt, so darf die vorher bezogene Unterstützung nicht angerechnet werden.

Umzugsentschädigung, Fahrgelder und Familienunterstützung.

1. Für die Berechnung der Umzugsentschädigung kommt gar nicht in Betracht, was der Transport des Umzugsgutes von der Wohnung nach der Bahn, auf der Bahn und von der Bahn nach der Wohnung kostet, maßgebend ist nur die Entfernung zwischen dem alten und dem neuen Wohnorte. Für jeden Umzug wird gewährt eine feste Unterstützung (Umzugszuschuß) von Mk. 20.— bei einer Umzugsentfernung von 15—100 Kilometer und Mk. 10.— bei Umzügen über 100 Kilometer Entfernung; außerdem für jeden Kilometer 10 Pfg.

Die Berechnung ist folgende: A. verzieht 70 Kilometer, er hat zu beanspruchen Mk. 20.— Umzugszuschuß und 70 mal 10 Pfg. Kilometergeld = Mk. 7.—, zusammen Mk. 27.—. B. verzieht 300 Kilometer weit, also über 100 Kilometer, und erhält Umzugszuschuß Mk. 10.— und 300 mal 10 Pfg. Kilometergeld = Mk. 30.—, zusammen Mk. 40.—.

2. Mehr, wie sich aus der Berechnung ergibt, darf nicht ausgezahlt werden, kostet z. B. der Umzug A. Mk. 29.—, dürfen nur Mk. 27.— ausgezahlt werden, würde er aber nur Mk. 25.— kosten, so sind nur Mk. 25.— auszuhändigen.

3. Für Umzüge, bei denen die Entfernung unter 15 Kilometer beträgt, wird keine Entschädigung gewährt.

4. Ueber erhaltene Umzugsentschädigung und Fahrgelder hat der Empfänger einen Schuldschein auszustellen, der seine Gültigkeit verliert, ist der Aussteller 1 Jahr nach dem Umzuge noch Mitglied des Vereins.

5. Zwecks Ausstellung des Schuldscheines ist an den Vereinsvorstand zu berichten: 1. Wie viel laut Frachtbrief und sonstigen Belegen der Umzug kostet. 2. Für wie viel Personen (bei Kindern ist das Alter anzugeben) und in welcher Gesamthöhe Fahrgeld gezahlt worden ist.

6. Umzugsentschädigung und Fahrgelder 4. resp. 3. Wagenklasse an verheiratete Mitglieder und ihre Familien, sowie an ledige Mitglieder können nur gegeben werden, wenn schriftlich nachgewiesen wird, daß die Mitglieder Arbeit an dem betr. Orte haben und nicht gegen das Arbeitsnachweisreglement verstoßen haben.

7. Familienunterstützung können nur solche Mitglieder erhalten, welche gezwungen sind, zu verziehen oder behufs Erlangung von Arbeit auf die Reise gehen und welche ihre Familie an dem bisherigen Wohnorte zurücklassen müssen.

8. Diese Unterstützungen können ohne erneute Karenzzeit immer wieder bezogen werden, d. h. wenn die Voraussetzungen zum Bezuge dieser Unterstützungen erfüllt sind. (Siehe Ziffer 19 und 23 der Vorstandsbeschlüsse.

Kontrolle Arbeitsloser und Kranker.

1. Arbeitslose am Orte haben sich wöchentlich mindestens zweimal unter Vorlegung der Invalidenkarte, zu der vom Filialvorstand festgesetzten Tageszeit bei der Kontrollstelle zu melden.

2. Auswärtige Arbeitslose können kontrolliert werden durch die Vermittelung der Gewerkschaftskartelle oder sonstiger Arbeiterkörperschaften am Wohnorte des Arbeitslosen.

3. Empfänger von Krankengeldzuschuß müssen kontrolliert werden nach den Vorschriften, die jede Filiale sich selbst zu geben hat. Auswärtige Kranke können wie auswärtige Arbeitslose kontrolliert werden.

Unterstützung kann nicht gewährt werden:

Zentralverein.

1. Wenn sich ein Mitglied nicht arbeitslos meldet oder für die Reise nicht abmeldet.

2. Bei grober Selbstverschuldung der Arbeitslosigkeit und bei Nichtannahme angebotener Arbeit.

3. Wenn ein Mitglied nicht sechs Arbeitstage hintereinander mit der Arbeit aussetzen muß.

4. Wenn ein Mitglied länger wie 10 Jahre von Deutschland abwesend war. In diesem Falle erhält es Reiseunterstützung, aber Unterstützung am Orte erst, nachdem es in Deutschland wieder 13 Beiträge entrichtet hat.

5. Wenn ein Mitglied bei Annahme von Arbeit an einem anderen Orte die Reise oder den Umzug vergütet bekommt.

6. Wenn ein Mitglied mit Restbeiträgen abreist, oder bei Eintritt der Arbeitslosigkeit mehr wie sechs Beiträge schuldet und nicht um Gestundung der Beiträge nachgesucht hat.

7. Bei Fälschung des Quittungs- resp. Legitimationsbuches und bei Verheimlichung auch nur tageweiser Arbeit.

8. Wenn ein Mitglied unter den Voraussetzungen in § 8 des Statuts eine größere Anzahl Restwochen auf einmal bezahlt und sich dann arbeitslos oder krank meldet. In diesen Fällen gibt es für die ersten 14 Tage keine Unterstützung. (Siehe § 8 des Vereinsstatuts und Ziffer 5 des Statuts der Zuschußkasse.)

9. An Mitglieder, welche im Auslande ihre Pflichten gegen die daselbst bestehenden Gegenseitigkeitsvereine nicht erfüllt haben.

10. Wenn ein Mitglied ohne triftigen Grund seine Arbeit aufgibt und auswärts in Arbeit tritt oder auf die Reise geht, ist keine Familienunterstützung zu zahlen.

Zuschußkasse.

1. Wenn ein Mitglied die Vorschriften für Krankengeldempfänger wiederholt übertritt oder Krankheit simuliert.

2. Wenn es über 6 resp. 8 Beiträge restiert. (Siehe oben Ziffer 8 unter Zentralverein.)

3. Wer unterstützt wird, darf seinen Wohnort ohne Zustimmung des Filialvorstandes nicht wechseln.

4. Kranke können keine Arbeitslosenunterstützung beziehen und Arbeitslose keine Krankenunterstützung.

Die Unterstützung ausländischer Mitglieder in unserem Vereinsrayon.

An Mitglieder ausländischer Vereine kann, sofern sie in ihren Heimatsvereinen unterstützungsberechtigt sind und diese Vereine unsere Mitglieder in gleicher Weise unterstützen, in den betr. ausländischen Vereinen und unserem Verein zusammen für 156 Tage Reiseunterstützung gewährt werden.

Mitglieder österreichischer Vereine, welche in Oesterreich zur 2. Klasse steuerten, können zusammen für 78 Tage Unterstützung erhalten.

Mit welchen ausländischen Organisationen steht unser Verein inbezug auf Reiseunterstützung in einem Gegenseitigkeitsverhältnis?

1. Verband für alle in der Hut- und Filzwarenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Oesterreichs.
2. Verein für alle in der Hut- und Filzwarenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Ungarns. (Die Mitglieder dieser beiden Verbände sind zu unterstützen, wenn sie im Besitze einer Reiselegitimation sind und mindestens 26 Beiträge in ihrer Heimatorganisation gezahlt haben.)
3. Fédération Nationale des Ouvriers Chapeliers de France. (Frankreich).
4. Federazione Italiana dei Lavoranti Cappellai in Genere. (Italien).
5. Fédération des Ouvriers et Ouvrières en Paille et Feutre de Belge. (Belgien).
6. Hattearbejderforbundet i Danmark.
7. Russische Brüderschaften.
8. Verein der Hutarbeiter und Arbeiterinnen Rumäniens. (Die Mitglieder dieses Vereins, sowie die Mitglieder der russischen Brüderschaften sind zu unterstützen, wenn sie im Heimatsverein mindestens 13 Beiträge entrichtet haben.
9. Spanischer Landesverein.
10. Schweizerischer Landesverein.

Auf Legitimationskarten darf keine Reiseunterstützung gewährt werden, jeder Reisende muß im Besitze einer Legitimation in Buchform sein.

Mit welchen ausländischen Organisationen stehen wir in keinem Gegenseitigkeitsverhältnis inbezug auf Unterstützung reisender Mitglieder?

1. Verbände der englischen und amerikanischen Filz- und Seidenhutmacher.
2. Lokalvereine in Holland, Belgien, Schweden, Norwegen, Frankreich und Böhmen (Prag).

Die Mitglieder dieser Organisationen haben in unserem Vereine 26 resp. 52 Beiträge zu entrichten, bevor sie unterstützt werden können.

Die Mitglieder der mit uns in Gegenseitigkeit stehenden Vereine können von unserem Vereine Arbeitslosenunterstützung am Orte, Umzugsentschädigung, Fahrgelder und Familienunterstützung erhalten, nachdem sie in Deutschland 52 Beiträge gezahlt haben.

Wo kann ein Arbeitsloser die Unterstützung beziehen?

Mitglieder ausländischer Vereine, welche mit uns in Gegenseitigkeit stehen, aber bei uns noch keine 52 Beiträge entrichtet haben, können nur Unterstützung auf der Reise beziehen. Es ist unzulässig, diesen, sowie deutschen Mitgliedern Reiseunterstützung am Orte zu verabfolgen.

Ohne Unterschied können arbeitslose Mitglieder, welche bei uns 52 Beiträge entrichtet haben, ihre Unterstützung nur auf der Reise oder nur am Orte, oder abwechselnd auf der Reise und am Orte beziehen. Es kann sich also ein solches reisende Mitglied auch am Orte arbeitslos melden und Unterstützung beziehen, es ist nicht verpflichtet, weiter zu reisen, wenn es nicht will.

Reiseunterstützung von einer Grenzfiliale bis zur Grenze und umgekehrt wird gewährt und zwar unter Zugrundelegung des kürzesten Weges.

Braucht ein reisendes Mitglied von einer Filiale zur anderen eine überlange Zeit, muß es sich über seinen Verbleib genügend ausweisen, besonders darüber, daß es inzwischen nicht gearbeitet hat.

Bezirke der Filialen und Einzelmitgliedschaften.

Achern: Lothringen, die Kreise Konstanz, Villingen, Waldshut, Freiburg, Lörrach, Offenburg, Baden und Karlsruhe. — **Altenburg:** die Großherzog-, Herzog- und Fürstentümer S.-Weimar, Altenburg, Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen, Reuß j. und ä. Linie und Regierungsbezirk Erfurt. — **Altona:** Skandinavien, Schleswig-Holstein, Lübeck, die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz. — **Augsburg:** der Regierungsbezirk Schwaben. — **Berlin:** Kreis Niederbarnim und Teltow, Stadtkreis Charlottenburg und Rathenow. — **Bremen:** Großherzogtum Oldenburg und die Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich. — **Bamberg:** Oberpfalz, Ober-, Mittel- und Unterfranken. — **Brandenburg:** die Kreise Westhavelland, Ruppin, Ost- und Westpriegnitz. — **Bitzenrod:** Oberhessen und Regierungsbezirk Kassel. — **Braunschweig:** die Herzogtümer Braunschweig und Anhalt, die Fürstentümer Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck, die Regierungsbezirke Hannover, Hildesheim und Magdeburg. — **Breslau:** die Regierungsbezirke Breslau und Oppeln. — **Chemnitz:** die Kreishauptmannschaft Zwickau. — **Cöln:** die Provinz Rheinland und belgisch-holländische Grenzorte. — **Danzig:** Ost- und Westpreußen. — **Dresden:** die Amtshauptmannschaften Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt. — **Friedrichsdorf.** — **Eberswalde:** Kreis Prenzlau, Templin, Angermünde, Oberbarnim, Provinz Pommern, Kreis Königsberg N.-M., Friedeberg N.-M. — **Ebingen:** Schwarzwaldkreis und Hohenzollern. — **Freiberg:** die Kreishauptmannschaft Dresden exkl. der Amtshauptmannschaften Dresden-Altstadt und Dresden-Neustadt. — **Finsterwalde:** die Kreise Luckau und Kalau. — **Frankfurt a. M.:** Stadtkreis mit Ausnahme von Niederrad und Oberrad. — **Guben:** Landkreis Guben und die Kreise Lübben, Kottbus, Spremberg und Stadtkreis Frankfurt a. O. — **Glogau:**

Provinz Posen. — **Hamburg:** Hamburger Gebiet, die Regierungsbezirke Stade und Lüneburg. — **Homburg v. d. H.:** Regierungsbezirk Wiesbaden exkl. Friedrichsdorf und Frankfurt a. M. — **Hartha:** Kreishauptmannschaft Leipzig exkl. Stadt Leipzig. — **Kehl:** Elsaß. — **Leipzig:** Stadt und Vororte mit Taucha und Regierungsbezirk Merseburg. — **Liegnitz:** Regierungsbezirk Liegnitz. — **Luckenwalde:** die Kreise Jüterbogk-Luckenwalde und Zauch-Belzig. — **Mayen:** Kreis Mayen. — **München:** Ober- und Niederbayern. — **Niederrad:** Landkreis Frankfurt a. M. (Rödelheim). — **Neudamm:** die Kreise Soldin, Landsberg, Lebus und Arnswalde. — **Offenbach:** Kreis Offenbach mit Oberrad, die Rheinpfalz, Provinz Rheinhessen und Starkenburg, die Kreise Mannheim und Mosbach. — **Radeberg:** Stadtkreis. — **Roßwein:** Stadtkreis. — **Rüdersdorf:** Kalkberge-Rüdersdorf. — **Soest:** Provinz Westfalen. — **Stuttgart:** Neckarkreis. — **Sommerfeld:** die Kreise Ost- und Weststernberg, Krossen und Sorau. — **Zittau:** die Kreishauptmannschaft Bautzen. — **Ulm:** Donau- und Jagstkreis. — **Wädensweil:** Schweiz.

Sachregister.

A.

Ab- und Anmeldung Arbeitsloser 20. 34.
Abreisegeld 19.
Abrechnung der Filialen 9.
Agitation. Agitationsbezirke, Agitationsfonds 9. 10. 34. 35.
Arbeitsnachweis 15. 34.
Altersgrenze für Zuschuß- und Frauensterbekasse 25. 27. 29.
Aufnahmemeldung, Aufnahme 4. 25. 27. 29. 30.
Aufnahmeverweigerung 5.
Austritt und Ausschluß 5.

B.

Beiträge. Beginn der Beitragspflicht, Rückzahlung der Beiträge, Beitragsbefreiung, Ruhen und Erlöschen der Beitragspflicht 4. 5. 6. 31. 32.
Beitragshöhe 18. 39.
Beitragsgestundung 5. 6. 32.
Bescheinigung der Mitgliedschaft 5.
Beschlüsse des Vorstandes (Reglement) 17—24.
Beschwerdeweg bei Nichtaufnahme oder Ausschluß und anderen Beschwerden 4. 5. 6. 33.
Bücher für Mitglieder. Aushändigung, Zweck, Unterschrift und Rückgabe der Bücher bei Austritt oder Ausschluß, Ersatzbücher 5. 30. 31.

C.

Correspondent, Publikationsorgan 14.
Bestellungen des Correspondent 39.

E.

Eintrittsgeld und Höhe desselben im Verein 4. 17.
Entschädigung der Filialvorstände 9.
Erlöschen der Mitgliedschaft in der Zuschuß-, Invaliden- und Frauensterbekasse 6.

F.

Filialbezirke 45. 46.
Filialen. Errichtung, Organisation und Aufhebung derselben 8. 9. 33.
Frauensterbekasse (Statut) 27. 28. 29. 30.

G.

Generalversammlung. Tagungsort, Einberufung, Tagesordnung, Geschäftskreis, Leitung und Beschlüsse d. Generalversammlung, außerordentl. Generalversammlung, Einteilung der Wahlkreise, Wahl der Delegierten 10. 11.

I.

Invalidenkasse (Statut) 24. 25. 29. 30.
Inserate 39.

K.

Kontrolle Arbeitsloser am Orte und auf der Reise 19. 20. 42. 43.

L.

Legitimation ausländischer Kollegen 44.
Lohnbewegungen 37.

M.

Meldepflicht 34.

P.

Pflichten und Rechte der Mitglieder im allgemeinen 4. 5. 31.

R.

Rechtsschutz 23. 36.
Redaktionsschluß 39.

S.

Streikreglement. Streiks 22. 23. 37. 38. 39.
Statuten an Mitglieder 5.

T.

Tabelle über Art der Unterstützungen, Höhe des Eintrittsgeldes, der Beiträge, Karenzzeit, Höhe und Dauer der Unterstützungen 39. 40.

U.

Uebertritt in andere und unsere Organisation, aus der 2. in die 1. Beitragsklasse 17. 22. 29. 30.
Unterstützungen. Höhe und Dauer derselben für Arbeitslose am Orte und auf der Reise, Bezugsbedingungen für Ausgesteuerte, für Mitglieder ausländischer Vereine, vom Ausland zurückkehrende deutsche Mitglieder, Abreisegeld 18. 19. 41. 44. 45.
Streik- und Maßregelungsunterstützung 23.
Umzugs- u. Familienunterstützung, Fahrgeld 21. 22. 42.
Invalidenunterstützung, Krankengeldzuschuß, Begräbnisgeld 24. 25. 26. 27. 28. 41.
Urabstimmung 12.

V.

Vereinsausschuß 8.
Vereinsorgane 6.
Vereinsvorstand 6. 7. 8.
Vermögen und Kasse des Vereins 13.
Vorschüsse 19.
Vorstände der Filialen 9.
Vertrauensmänner der Einzelmitglieder 36. 33.
Verweigerung oder Entziehung der Unterstützung 19. 20. 22. 23. 24. 26. 43.

Z.

Zentralverein. Name, Umfang, Sitz und Zweck desselben 3.
Zentralverein (Statut) 3—16.
Zuschußkasse (Statut) 25. 26. 43.